02 2019

69–120

ÖSTERREICHISCHES Anwalts blatt

80 ABHANDLUNG

Vorbehaltene Nutzungsrechte mindern als außergewöhnliche Verhältnisse iSd § 26 Abs 3 GGG die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchseintragungsgebühr

78 PORTRAIT DES MONATS

Mag. Michaela Steinacker – Politikerin aus Leidenschaft

84 IM GESPRÄCH

Dr. Birgitt Breinbauer, LL.M. – 150 Jahre RAK Vorarlberg

www.rechtsanwaelte.at

MANZ

Österreichische Post AG · MZ 02Z032542 M · Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien · ISSN 1605-2544

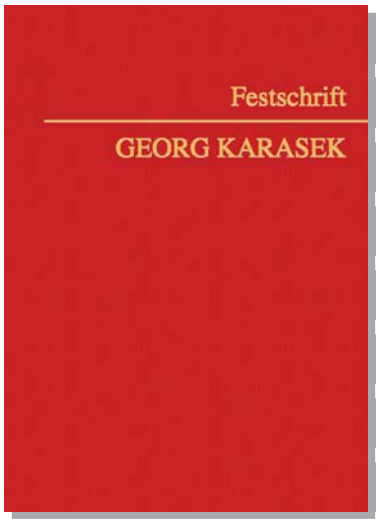

Festschrift Karasek – Geballtes Wissen!

2018. X, 968 Seiten.
Ln. EUR 196,–
ISBN 978-3-214-17101-8

Berlakovits · Hussian · Kletečka

Festschrift Georg Karasek

Anlässlich des **65. Geburtstags** von Dr. **Georg Karasek** widmen sich die Autorinnen und Autoren der Festschrift in ihren Beiträgen dem weiten fachlichen Wirkungsbereich des Jubilars.

72 Expertinnen und Experten aus ganz Europa behandeln in 55 Beiträgen **Themen des Baurechts, Bauvertragsrechts und des Baubetriebs**. Insbesondere werden dabei Fragen zu Mehrkostenforderungen im Zuge von Bauprojekten, zur Digitalisierung der Bauabwicklung und zu nachträglichen Vertragsänderungen sowie Haftungsverantwortlichkeiten thematisiert.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Editorial

Der Rechtsstaat im Fokus

Fragliche, nicht authentische und hinsichtlich ihres Ursprungs und Entstehungszeitpunktes nicht zuordenbare Daten sind keine taugliche Grundlage für die Feststellung der Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft und können sohin nicht zum Entzug bzw Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führen. Das hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. 12. 2018, E 3717/2018 klar festgestellt. Die Behörden sind verpflichtet, amtswegig, in einem geordneten Verfahren den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu erheben.

Auch zur Mindestsicherung hat der Verfassungsgerichtshof mehrere bedeutsame Entscheidungen gefällt. Die starre Deckelung im Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz wurde als verfassungswidrig erachtet, auch die oberösterreichische Bestimmung des § 13a Abs 1 Oö BMSG wurde als verfassungswidrig beurteilt.

Es ist erfreulich zu sehen, wie sich der Verfassungsgerichtshof um die Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen, verfassungskonformen Ordnung bemüht. Dies, trotzdem die neu angefallenen Rechtssachen im Jahr 2017 um 28,8% auf 5.047 gestiegen sind. Die Erledigungsquote stieg gegenüber dem Vorjahr um 21,2%, die durchschnittliche Verfahrensdauer sank auf 140 Tage. Eine beachtliche Leistung, der Anerkennung zu zollen ist.

Mit einem anderen Thema befasste sich über mehrere Monate hindurch eine von der Bundesregierung eigens eingerichtete Task Force: Brauchen wir wirklich neue Strafrahmen bei Sexual- und Gewaltdelikten?

Ich meine, die Zumittlung der schuldangemessenen Strafe soll in den Händen der unabhängigen Justiz liegen und fallbezogen geschehen. Nur wer die Details der zur Last gelegten Straftat, das Tatmuster und den Schuldgehalt kennt, kann ein gerechtes Urteil fällen. So sieht das unser Rechtsstaat vor.

Mit dem Thema „Rechtsstaat“ wird sich auch die Ende Februar/Anfang März vom ÖRAK in Wien veranstaltete 47. Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen schwerpunktmäßig befassen. Diese Konferenz, die unter dem Titel „Wiener Advokatengespräche“ vor fast 50 Jahren zur Überbrückung des Eisernen Vorhangs ins Leben gerufen wurde, ist mittlerweile zu einem europaweit anerkannten „think tank“ herangewachsen, dem es schon mehrmals gelungen ist, wichtige Impulse für die europäische Rechtsentwicklung zu setzen. Wir werden in den nächsten Ausgaben des Anwaltsblattes darüber berichten.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern entspannende Semesterferien.

RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Inhalt 02_2019

69 Editorial
71 Wichtige Informationen
72 Werbung & PR
73 Recht kurz & bündig
77 Europa aktuell
78 Portrait des Monats
118 Inserate
120 Indexzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Claudio Arturo, Wien
Mag. Silvana Asen, ÖRAK
em. RA Dr. Martin Attlmayr, LL.M., Innsbruck
RA Mag. Gerold Beneder, Wien
RA Dr. Michael Buresch, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
Mgr Lukas Holecek, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
Mag. Ursula Koch, ÖRAK
RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz
Univ.-Ass. Patrick Leyrer, MSc (WU), Wien
Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
Mag. Christian Moser, ÖRAK
Kristin Resenig, LL.M. (WU), Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
RAA MMag. Florian Schwetz, LL.M., Innsbruck
Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

79 ABHANDLUNG

80 Vorbehaltene Nutzungsrechte mindern als außergewöhnliche Verhältnisse iSd § 26 Abs 3 GGG die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchseintragungsgebühr
Patrick Leyrer und Kristin Resenig

83 SERVICE

84 Im Gespräch

Präsidentin Dr. Birgitt Breinbauer, LL.M.
Foto: Mike Ranz

87 Termine
88 Chronik
92 Aus- und Fortbildung
98 Rezensionen
108 Zeitschriftenübersicht

113 RECHTSPRECHUNG

114 Abgrenzung Berufspflichtenverletzung – Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes
Bemessung von Disziplinarstrafen
115 Treuepflicht zum Mandanten, Interessenkollision
116 Unsachliche oder beleidigende Äußerungen in der Hauptverhandlung

Wichtige Informationen

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, Juristischer Dienst

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

ELISABETH SCHUSTERBAUER (ES)
RAK Wien, Abteilung Versorgungseinrichtung

Kundmachung: Patientenverfügungs-Gesetz-Novelle 2018

Die **Patientenverfügungs-Gesetz-Novelle 2018** wurde am 15. 1. 2019 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 2019/12 kundgemacht.

Da die Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten ist, informieren wir wie folgt über die für die Rechtsanwaltschaft relevanten Änderungen:

Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ab Errichtung wird von derzeit fünf auf acht Jahre verlängert (§ 7). Gem § 18a gilt die Verlängerung auch für Patientenverfügungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der PatVG-Novelle 2018 bereits errichtet waren.

Das Wort „beachtlich" wurde aus dem Gesetzestext gestrichen. Gem § 8 wird nun unterschieden zwischen verbindlichen Patientenverfügungen und jenen, die „nicht alle Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 erfüllen".

Bei der Erneuerung einer Patientenverfügung ist insb die neue Bestimmung des § 7 Abs 4 zu beachten. Sofern eine Patientenverfügung in einem Register erfasst wurde, ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der spezialgesetzlichen Regelungen für das jeweilige Register, auch eine ihm zur Kenntnis gebrachte erneuerte, geänderte oder ergänzte Patientenverfügung in diesem Register zu vermerken und es ist überdies gem § 6 Abs 2 vorzugehen.

In der Novelle werden außerdem die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung von Patientenverfügungen in ELGA festgelegt.

Im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, auf das Sie im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website Zugriff haben, wurden alle notwendigen Anpassungen für eine gesetzeskonforme Registrierung der Patientenverfügung bis zum Inkrafttreten der Novelle umgesetzt.

Sämtliche weiteren, insb auf Grund der Verarbeitung in ELGA erforderlichen technischen Anpassungen, befinden sich derzeit am Anfang ihrer Umsetzung. Sollten sich Änderungen im gewohnten Registrierungsablauf einer Patientenverfügung ergeben, werden wir selbstverständlich umgehend informieren.

SA

Sonderpauschalvergütung – § 16 Abs 4 RAO

Werden Sie in einem Verfahren als Verfahrenshelfer innerhalb eines Jahres an mehr als 10 Verhandlungstagen oder insgesamt zu mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig, haben Sie für die darüber hinausgehenden Leistungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die ersten 10 Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erfolgt die Vergütung im Rahmen der ordentlichen Pauschalvergütung.

Anträge auf Sonderpauschalvergütung für Leistungen, die im Jahr 2018 erbracht wurden, sind – **bei sonstigem Ausschluss!** – spätestens bis zum **31. 3. 2019** bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge auch dann zu stellen sind, wenn das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

UK

Schon gewusst? Die „myUNIQA App" ist da!

Mit dieser neuen App haben Sie folgende Vorteile:

Jederzeit Zugriff auf alle Ihre relevanten Versicherungsverträge und Dokumente.

Schnelle und unkomplizierte (ein Foto reicht) Einreichung Ihrer Arzt- und Medikamentenrechnungen.

Der aktuelle Stand der Auszahlung ist jederzeit über die App einsehbar.

Die Daten sind bei UNIQA sicher und via Fingerprint oder Passwort geschützt.

Informationen zum Download und zur Verwendung der App finden Sie auf www.uniqa.at. Für Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich gerne Ihr persönlicher Berater oder das UNIQA KundenService – rund um die Uhr – unter +43 (0) 506 77-670 zur Verfügung.

ES

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

MANNER-SCHNITTEN

2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole *„Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“* mit R-Logo, ca. 15 g

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
0,50		

BONBONS

Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)

Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
½ kg	17,00		
1 kg	32,00		

KUGELSCHREIBER

Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
7,50		

KUGELSCHREIBER

Blau, mit Aufdruck

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
0,75		

ANSTECK-PIN „R“

R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
2,50		

LANYARD TRAGESCHLAUFE

Blau, mit Aufdruck *„www.rechtsanwaelte.at“*, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
1,50		

STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL

Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
20,00		

SCHLÜSSELANHÄNGER

Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
1,10		

NOTIZBÜCHER

100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband

Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
A5	8,90		
A4	9,90		

POST IT HAFTNOTIZBLOCK

Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
1,75		

SCHREIBBLOCK

Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
2,00		

AUFKLEBER

Logo
Maße: 12 x 3 cm

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
1,00		

USB-STICK

Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0

Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
7,50		

GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung — Preis €

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an bestellung@radok.at.
RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. USt.

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§§ 863, 1175 ff ABGB

2019/25

Kein schlüssiges Zustandekommen einer GesbR

1. Für den schlüssigen Abschluss eines Gesellschaftsvertrages dürfen keine Zweifel am Inhalt ihrer Vereinbarungen vorliegen. Zudem muss die Absicht im Zeitpunkt des Abschlusses auf die für den Vertragstyp charakteristischen Elemente gerichtet sein. Es bedarf einer – zumindest losen – Gemeinschaftsorganisation, welche den Partnern gewisse Einwirkungs- oder Mitwirkungsrechte zugesteht.

2. Faktische Zusammenarbeit wird nicht zweifelsfrei als Ausdruck des Willens zur Begründung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten gewertet. Wenn die Höhe der Honorarnote abhängig ist vom Ausmaß des Tätigwerdens beim jeweiligen Geschäft, spricht dies vielmehr gegen die Verfolgung eines gemeinsamen Erwerbszweckes. Markenanmeldungen einzelner Gesellschafter sind ebenfalls kein Ausfluss gesellschaftsrechtlicher Rechtspositionen.

OGH 26. 9. 2018, 6 Ob 177/18a Rechtsnews 2018, 26385. **us**

§ 38 UGB

2019/26

Unternehmensübergang ohne Verbindlichkeiten – Publizität

1. Nach § 38 Abs 1 UGB gehen die Rechtsverhältnisse grundsätzlich „zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs" auf den Unternehmenserwerber über. Eine davon abweichende Vereinbarung über einen Ausschluss der Übernahme der Verbindlichkeiten durch den Erwerber ist hingegen einem Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn dies zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs in das Firmenbuch eingetragen, auf verkehrsübliche Weise bekannt gemacht oder dem Dritten mitgeteilt wurde. Für einen Haftungsausschluss hat ein solcher Publizitätsakt jedenfalls in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Unternehmensübergang zu erfolgen.

2. Maßgebend ist der im Titelgeschäft vorgesehene Erfüllungszeitpunkt; der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist hingegen nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist, ob der Unternehmenserwerber über die Unternehmensorganisation tatsächlich derart verfügen kann, sodass auch die Beziehungen zu den Vertragspartnern entsprechend zum Einsatz kommen können. Letztlich entscheidet aber der Zeitpunkt, ab dem das Unternehmen im Namen des Erwerbers betrieben werden soll.

OGH 24. 5. 2018, 6 Ob 80/18k RdW 2018, 699. **us**

§ 1 GesAusG

2019/27

Squeeze-out bei GmbH nicht verfassungswidrig

1. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Hinblick auf das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums und den Gleichheitsgrundsatz gegen § 1 Abs 1 und 4, § 3 Abs 1 und 9, § 4 Abs 1, § 5 Abs 1 und 2 GesAusG. Dem Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach dem GesAusG liegt eine Abwägung zwischen den Interessen des Mehrheitsgesellschafters und jenen der Minderheitsgesellschafter zugrunde, welche verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

2. Es widerspricht außerdem nicht dem Vertrauensschutz, dass das GesAusG auch auf Gesellschaften anzuwenden ist, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits existierten.

VfGH 27. 6. 2018, G 30/2017 – 31 ZFR 2018, 561. **us**

§ 30 KartG; § 9 Abs 1 GEG

2019/28

Bemessung der Geldbuße nach § 30 KartG und besondere Härte iSd § 9 Abs 1 GEG

Bei der Bemessung der Geldbuße ist gem § 30 Abs 1 KartG auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens Bedacht zu nehmen. Als Kriterium wird auf den Umsatz, nicht hingegen auf andere Parameter, wie etwa den Gewinn, abgestellt. Es kommt dabei gem § 22 iVm § 7 KartG auf den Umsatz der gesamten Unternehmensgruppe und nicht nur auf jenen der Antragsgegnerin an.

Eine besondere Härte gem § 9 Abs 1 GEG kann von vorneherein nur dann vorliegen, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Antragsgegnerin und der mit ihr iSd § 7 KartG verbundenen Unternehmen gegenüber dem der Bemessung der Geldbuße zugrunde liegenden Zeitraum verschlechtert hätte.

OGH 5. 10. 2018, 16 Ok 4/18a JusGuide 2018, 17206. **us**

§ 281 Abs 1 Z 5 StPO (§ 13 Abs 3 Satz 2, § 258 Abs 1 StPO)

2019/29

Anfechtung eines Freispruchs

Unvollständig iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO ist ein U genau dann, wenn das Gericht bei der für die Feststellung entscheidender Tatsachen angestellten Beweiswürdigung erhebliche, in der HV vorgekommene Verfahrensergebnisse unberücksichtigt ließ. Der Aktenwidrigkeit betreffende dritte Teilsatz der Z 5 des § 281 Abs 1 StPO stellt, anders als die beiden anderen, nicht auf den Ausspruch des SchöffenG über entscheidende, also unmittelbar für die Unterstellung des Sachverhalts unter das Gesetz relevante Tatsachen als BezugsP ab. Er verlangt aber, dass der Widerspruch zum Urkunden- oder ProtInhalt erheblich ist. Für die Beurteilung als erheblich ist nicht die Abweichung an sich von Bedeutung, sondern deren Bedeutung für die Beweiswürdi-

gung. Diese aber geschieht zur Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen der entscheidenden Tatsachen. Erheblich ist ein Widerspruch daher dann, wenn er, auf derselben Ebene gelegen, erörterungsbedürftig iS des zweiten Falles der Z 5 wäre, sich also auf die Feststellungen über entscheidende Tatsachen auswirken kann.
OGH 22. 5. 2018, 11 Os 1/18h (LGSt Wien 151 Hv 52/17z) EvBl 2018/129. **MA**

§ 290 Abs 2 StPO (§ 16 StPO)

2019/30

Verschlechterungsverbot gilt für jede Unrechtsfolge

Das strafprozessuale Verschlechterungsverbot gilt für jede Unrechtsfolge und betrifft demnach auch – gem § 443 Abs 3 StPO dem Ausspruch über die Strafe gleichgestellte – vermögensrechtliche Anordnungen.
OGH 19. 4. 2018, 12 Os 11/18m EvBl-LS 2018/145. **MA**

§ 127 Abs 3 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4 und 5 StPO)

2019/31

Recht auf Wechsel des SV nur bei aufgezeigten Mängeln von Befund oder GA

Was erstattete Befunde und GA von SV anlangt, stellt § 127 Abs 3 Satz 1 StPO an den Kriterien für mängelfreie Tatsachenfeststellungen in U (§ 281 Abs 1 Z 5 StPO) angelehnte Regeln auf. Ein durch § 281 Abs 1 Z 4 StPO garantiertes Überprüfungsrecht hat der Bf nur dann, wenn er in der Lage ist, einen dort angeführten Mangel von Befund oder GA aufzuzeigen, und das dort beschriebene Verbesserungsverfahren erfolglos geblieben ist. Davon abgesehen, ist es dem pflichtgemäßen (also nur auf Willkür überprüfbaren) Ermessen der Tatrichter anheimgestellt, neue Befunde oder GA zur Überprüfung der früheren abzufordern. Die Überzeugungskraft eines iSd § 127 Abs 3 Satz 1 StPO mängelfreien Befunds oder GA unterliegt nämlich der freien Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts. § 118 Abs 2 StPO aF, der, „wenn es wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist", die Beiziehung von zwei SV vorsah, findet im geltenden Gesetz keine Entsprechung (vgl auch § 126 Abs 2c StPO mit seinem Hinweis auf die Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit).
OGH 9. 5. 2018, 13 Os 38/18i EvBl-LS 2018/146. **MA**

§ 252 StPO (§ 140 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 3 StPO)

2019/32

Vorhalt von AbhörProt

Schriftliche Aufzeichnungen über den Inhalt von Telefonüberwachungen sind keine Prot über die Vernehmung von Zeugen oder Schriftstücke, die mit dem Ziel errichtet wurden, Aussagen von Zeugen festzuhalten. Vielmehr handelt es sich dabei um Schriftstücke iSd § 252 Abs 2 StPO, welche – wenn sie für die Sache von Bedeutung sind – grundsätzlich verlesen werden müssen, sofern die Überwachung rechtlich zulässig war, auch sonst kein Verlesungs- und Verwertungsverbot entgegensteht und nicht beide Parteien auf die Verlesung verzichten.
OGH 23. 5. 2018, 15 Os 47/18b (LG Innsbruck 24 Hv 112/17k) EvBl 2018/135. **MA**

§ 104 Abs 1 StPO (§§ 55, 103 Abs 2, § 126 Abs 5 StPO; Art 6 Abs 3 lit d EMRK)

2019/33

Gerichtliche Aufnahme des SVBeweises

Die StA darf zwar, anders als die Verteidigung, Beweisführung durch einen SV auch bloß zur Erkundung veranlassen, weil für sie insoweit bloß § 103 Abs 2 StPO, für die Verteidigung hingegen § 55 StPO gilt. Tut die StA das aber, so ist die Verteidigung ihr in Betreff der veranlassten Beweisführung durch SV vollkommen gleichgestellt, womit dieselben Bedingungen iSd Art 6 Abs 3 lit d EMRK garantiert werden. Anstelle von Bestellung oder auch bloß Führung (§ 103 Abs 2 StPO) des SV im Ermittlungsverfahren durch die StA (mit der Konsequenz, zum Verlangen nach Austausch ausschließlich aufgrund dieses Umstands nicht mehr berechtigt zu sein) steht es der Verteidigung zu, die gerichtliche Aufnahme des SVBeweises zu verlangen, in welchem Fall alle Bestellungs- und Führungskompetenzen dem Gericht zukommen und die StA – in Betreff dieser Beweisaufnahme (§ 104 StPO) – sofort zur Partei wird, demnach nur noch dieselben Rechte wie die Verteidigung hat (§ 104 Abs 1 iVm § 55 StPO). Die sonst gegenüber der StA (als Leiterin des Ermittlungsverfahrens) bestehenden Rechte stehen nun gegenüber dem Ermittlungsrichter zu. Seine Entscheidungen (auch bloß die Zulassung einzelner Aufträge den SV betreffend) sind als B anfechtbar.
OGH 25. 6. 2018, 17 Os 7/18k, 13/18t, 14/18i (OLG Wien 20 Bs 10/18v; LG Korneuburg 404 HR 256/14z) EvBl 2018/136. **MA**

§ 31 Abs 1 EU-JZG (§ 70 Abs 1 ARHG; § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO)

2019/34

Der Spezialitätsgrundsatz betrifft die Tat, nicht die strafbare Handlung (rechtliche Kategorie)

Der Grundsatz der Spezialität bezieht sich stets auf die Tat als tatsächlichen Lebenssachverhalt. Es darf also nur jener historische Lebenssachverhalt eine Strafverfolgung der übergebenen Person in Österreich auflösen, der Gegenstand des EU-Haftbefehls ist. Jener Sachverhalt, welcher der Strafverfolgung in Österreich zu Grunde liegt, und jener, auf den sich der EU-Haftbefehl bezieht, müssen übereinstimmen (Identität der Tat). Dies ist insb der Fall, wenn eine Handlung mehrere in Idealkonkurrenz zueinander stehende strafbare Handlungen begründet. Unter Wahrung der Tatidentität ist daher auch eine rechtliche Beurteilung der Tat

im ö StrafU zulässig, die von der (juristischen) Qualifikation im EU-Haftbefehl abweicht.
OGH 17. 5. 2018, 12 Os 33/18x EvBl-LS 2018/153. **MA**

§ 14 Halbsatz 2 StPO (§§ 32ff StGB; § 281 Abs 1 Z 11 Fall 2 StPO)

2019/35

Zweifelsgrundsatz gilt auch für Strafbemessung

Wird der Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 2 StGB mit der Begründung versagt, der Angekl sei „in Österreich zwar unbescholten", doch lägen „keine Anhaltspunkte vor, um feststellen zu können, dass er bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht, zumal er sich erst seit einigen Jahren als Asylwerber in Österreich befindet", wird trotz an sich korrekter Bezugnahme auf die zweifache Voraussetzung des § 34 Abs 1 Z 2 StGB (der mit „Unbescholtenheit" allein nicht zwingend hergestellt ist, weil auch strafrechtlich nicht fassbare Umstände einzubeziehen sind) nicht durch Feststellungen geklärt, ob oder ob nicht alle ges Merkmale des fraglichen Milderungsgrundes erfüllt sind und so die Geltung des Zweifelsgrundsatzes (§ 14 Halbsatz 2 StPO) auch für die Strafbemessung verkannt.
OGH 22. 5. 2018, 11 Os 35/18h EvBl-LS 2018/154. **MA**

Art 4 Z 11, Art 6 Abs 1 DSGVO; §§ 6b, 28, 28a KSchG

2019/36

Koppelungsverbot von Vertragsabschluss und datenschutzrechtlicher Einwilligung

Gegenstand des Verfahrens war eine Verbandsklage nach §§ 28, 28a KSchG ua wegen gesetzwidriger AGB-Bestimmungen, welche von der Beklagten, die Konsumenten den Empfang der digital-terrestrisch übertragenen Fernsehprogramme ermöglicht, eingesetzt werden.
Eine der Klauseln lautete: *„Der Kunde stimmt zu, dass die von ihm angegebenen Daten (. . .) von* [der Beklagten] *verwendet werden, um dem Kunden Informationen über das Produktportfolio* [der Beklagten] *per Post, E-Mail, Telefon, SMS, Fax oder über soziale Netzwerke zukommen zu lassen."*
Die Argumentation des Klägers stützte sich im Wesentlichen auf eine Empfehlung der Datenschutzkommission aus dem Jahr 2012, in der diese ausspricht, die Unmöglichkeit, einen Vertrag abzuschließen, ohne gleichzeitig die Zustimmungserklärung abzugeben, sei ihrer Ansicht nach „mit dem Erfordernis der Freiwilligkeit iSd § 4 Z 14 DSG 2000 und § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000 nicht vereinbar". Als relevant wurde angesehen, dass die Klausel nicht in synallagmatischem Zusammenhang mit der Leistung des Vertragspartners stehe.
Dieser Meinung schlossen sich die Literatur und schließlich der erkennende Senat des OGH an: Auch nach der alten Rechtslage habe sich aus teleologischen Erwägungen ergeben, dass an die „Freiwilligkeit" einer Einwilligung hohe Anforderungen zu stellen seien. Diese Anforderungen seien, wenn der Vertragsschluss offensichtlich mit der Abgabe einer derartigen Zustimmung gekoppelt wird, nicht erfüllt.
OGH 31. 8. 2018, 6 Ob 140/18h Zak 2018/742, 396. **FG**

§ 879 Abs 1 ABGB; §§ 51, 52 RL-BA 2015; § 71 ZPO; § 294 EO

2019/37

Honorarvereinbarung mit Verfahrenshilfeanwalt ist absolut nichtig

Der nunmehr beklagte Rechtsanwalt hat als Verfahrenshelfer eine Klientin in zwei Verfahren vertreten. Bei einem Verfahren lag für die Klientin ein negativer Ausgang vor, beim anderen hat der Verfahrenshilfeanwalt von der Gegenseite eine Zahlung erhalten. Der Beklagte informierte seine Klientin vom ersiegten Betrag und wies sie auf die Möglichkeit hin, das Gericht könnte sie zur Nachzahlung seines Honorars gem § 71 Abs 1 ZPO verpflichten. Er gehe davon aus, dass ihm das Gericht im Falle seiner Antragstellung nach dieser Bestimmung für beide Vorprozesse Kosten zusprechen werde. Um diese Antragstellung und ein möglicherweise langwieriges Verfahren zu vermeiden, schlug er vor, sein Honorar für beide Akten zu pauschalieren, womit die Klientin einverstanden war.
Kläger war hier der Ex-Gatte der Klientin, welcher aufgrund eines Titels gegen diese nach bewilligter Forderungsexekution Drittschuldnerklage gegen den Verfahrenshelfer führte, zumal im Zeitpunkt der Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Beklagten ein Anspruch der Verpflichteten (der Ex-Gattin) auf Auszahlung des gesamten vom Beklagten als Verfahrenshelfer ersiegten Betrags bestanden habe.
Der OGH vertrat die Ansicht, dass den Vorinstanzen darin zuzustimmen sei, dass die Honorarvereinbarung gesetzwidrig sei. Sie umgehe das in § 71 ZPO vorgesehene Verfahren und verstoße auch gegen §§ 51 und 52 der RL-BA 2015, welche sich auf § 37 Abs 1 RAO gründen und Verordnungscharakter haben, somit als Gesetze iSd § 879 ABGB angesehen werden können. Bei Verstößen gegen solche Gesetze, die dem Schutz von Allgemeininteressen, der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit dienen, sei die Nichtigkeit eine absolute, die von Amts wegen wahrzunehmen ist.
OGH 26. 9. 2018, 6 Ob 166/18g Zak 2018/774, 413. **FG**

§ 50a DSG 2000; § 16 ABGB

2019/38

Unzulässige Videoüberwachung eines Servitutsweges zur Beweismittelerlangung

Eine Videoüberwachung zu anderen als den in § 50a Abs 2 DSG genannten Zwecken ist unzulässig, sofern nicht materiengesetzliche Sonderregelungen bestehen. Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung zur Erlangung von Beweismitteln in einem Zivilrechtsstreit ist aber in einem anderen

Norma & Norman präsentieren digitale Services von MANZ.

Bevor novellierte Normen in Kraft treten, werden Sie davon per Mail informiert. Das bedeutet weniger Arbeit. Und Sie sind immer auf dem aktuellsten Stand.

Entdecken Sie den neuen Gesetzesbutler auf www.rdb.at

© Illustration: POLARFUX

Ein Service von MANZ

Das Standardwerk in Neuauflage!

4. Auflage, 2018. XXIV, 828 Seiten.
Geb. EUR 145,–
ISBN 978-3-214-03464-1

Krammer · Schmidt · Guggenbichler

SDG –GebAG 4. Auflage

17 Jahre Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen der Vorauflage sowie eine Fülle neuer Entscheidungen machten eine Neubearbeitung notwendig. Wichtige Änderungen erfolgten zuletzt durch die:

- Zivilverfahrens-Novelle 2009
- Berufsrechtsänderungsgesetze 2008, 2013 und 2016
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 samt Ausführungsgesetzen
- Budgetbegleitgesetze 2009, 2011 und 2014
- Zuschlagsverordnung 2007

Die 4. Auflage enthält auf dem **Stand 1. 7. 2018** SDG und GebAG, mehr als 3500 Entscheidungen in Leitsätzen und ausführliche Anmerkungen unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien. Weiters Auszüge aus einschlägigen sonstigen Gesetzen, die einschlägigen Erlässe des BMVRDJ und die Standesregeln für Sachverständige

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at*

MANZ

JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen Sie uns Ihre Immobilie!

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

Gesetz nicht normiert. Eine Beweissicherung iSd § 50a Abs 2 DSG ist ein rechtmäßiger Zweck einer Videoüberwachung, wenn sie mit einem der in dieser Gesetzesstelle genannten Zwecke (Schutz des überwachten Objekts; Schutz der überwachten Person; Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten) verbunden ist und ein Betroffener durch die Videoüberwachung nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt ist. Dieses Ergebnis ist auch der Prüfung, ob eine Videoüberwachung eine Persönlichkeitsverletzung verwirklicht, zugrunde zu legen.
Dem in § 32 Abs 2 DSG verwendeten Begriff Beseitigung entspricht ein Klagebegehren auf Löschung der gesetzwidrig verarbeiteten Daten.
OGH 24. 5. 2018, 6 Ob 16/18y ecolex 2018/472, 1079. **FG**

§§ 231, 1325, 1326 ABGB

2019/39

Schmerzengeld und Verunstaltungsentschädigung zählen nicht als Eigeneinkommen

Eigeneinkommen des Kindes vermindert grundsätzlich seinen gesamten (in Geld und Betreuung im weitesten Sinn bestehenden) Unterhaltsanspruch. Nur dort, wo mit der Drittleistung ein bestimmter Sonderbedarf gedeckt werden soll, bleiben dieser Bedarf und diese Beihilfe bei der Unterhaltsbemessung außer Betracht. So ist etwa Schmerzengeld daher nicht als Eigeneinkommen des Kindes anzurechnen. Gegenteiliges gilt für eine Verdienstentgangsentschädigung, zumal sie nicht der Deckung eines bestimmten Sonderbedarfs, sondern jener der allgemeinen Unterhaltsbedürfnisse dient.
Die Verunstaltungsentschädigung nach § 1326 ABGB hingegen dient dem Ausgleich für eine verminderte Erwerbschance. Die Verhinderung des besseren Fortkommens ist ein besonderer Vermögensschaden, der im Entfall einer Verbesserung der Lebenslage besteht. Somit ist auch die Verunstaltungsentschädigung der Deckung eines bestimmten Sonderbedarfs gewidmet und zählt nicht zum Eigeneinkommen.
OGH 23. 10. 2018, 4 Ob 156/18x Zak 2018/768, 411. **FG**

Europarat: Ethik-Charta zur Nutzung von AI in der Justiz

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2019/40

Die Plenarversammlung des CEPEJ (Commission européenne pour l'efficacité de la justice) des Europarats hat am 4. 12. 2018 eine „European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment" angenommen. In dieser werden insb fünf Grundprinzipien für die Nutzung von artifizieller Intelligenz in den Justizsystemen und verbundenen Bereichen angenommen. Erstens seien demnach die Grundrechte zu respektieren, sowohl im Hinblick auf das Design als auch die Anwendung der AI-Anwendungen. Zweitens solle das Prinzip der Nicht-Diskriminierung angewandt werden, insb solle eine Intensivierung jeglicher Diskriminierung von Einzelpersonen oder Personengruppen verhindert werden. Drittens seien Qualität und Sicherheit als Prinzipien zu beachten, so seien bezüglich der Verarbeitung von justiziellen Entscheidungen und Daten unter anderem zertifizierte Quellen zu nutzen, ein multi-disziplinärer Ansatz zu verfolgen und der gesamte Verarbeitungsprozess nachvollziehbar zu sein. Viertens sei das Prinzip der Transparenz, der Unparteilichkeit und der Fairness anzuwenden, so seien die Datenverarbeitungsmethoden zugänglich und verständlich zu gestalten, externe Audits seien zuzulassen. Schlussendlich solle auch das Prinzip „under user control" gelten, mit dem insb die vollumfängliche Information der betroffenen Personen über die Verwendung von artifizieller Intelligenz und diesbezüglicher Rechte sichergestellt werden solle. Ein ausführlicher Bericht im Anhang der Charter beschäftigt sich mit dem derzeitigen Stand der Nutzung von Technologien in Staaten des Europarats. Die Charta ist auf der Homepage des Europarats unter dem Link https://rm.coe.int/ethical-charter-en-for-publication-4-december-2018/16808f699c abrufbar.

Endlich wieder umfassend kommentiert

Faszikelwerk in 1 Mappe
inkl. 24. Lfg. EUR 220,–
ISBN 978-3-214-07414-2

Subskriptionspreis bis 31. März 2019
EUR 198,–

Dieses Werk ist auch online erhältlich.

Schopper · Weilinger (Hrsg)

VereinsG inklusive 24. Lieferung
mit Arbeitsrecht, Steuerrecht, Sportverein

In dem brandneuen Werk finden Sie eine **vollständige und ausführliche Kommentierung** des österreichischen Vereinsrechts auf 1.000 Seiten. Das Autorenteam beleuchtet eingehend sowohl **öffentlich-rechtliche** als auch **privatrechtliche Aspekte** des Vereinswesens. Aktuelle **Rechtsprechung und Literatur** wurden sorgfältig ausgewertet und praxisnah aufbereitet. Relevante Bestimmungen aus dem UGB und der Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung sind ebenfalls in die Kommentierung miteingeflossen.

Ebenso behandelt werden im Detail:
- das **Vereinssteuerrecht** – Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gemeinnützigkeit nach der BAO
- **arbeitsrechtliche** Fragen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit
- die Besonderheiten des **Sportvereins**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at*

MANZ

Portrait des Monats

Politikerin aus Leidenschaft

Mag. *Michaela Steinacker* ist seit 29. 10. 2013 Abgeordnete zum Nationalrat und gleichzeitig Obfrau des Justizausschusses und Justizsprecherin der ÖVP. Ihr Einstieg in die Politik kam plötzlich, aber aus Überzeugung.

2019/41

Als Vizekanzler *Michael Spindelegger* bei *Michaela Steinacker* anfragte, ob sie an zweiter Stelle der Bundesliste für den Nationalrat kandidieren wolle, musste sie nicht lange überlegen. Nach langjähriger Erfahrung als Managerin in Großunternehmen selbst im Sinne der Wirtschaft Gesetze mitgestalten zu können, war und ist eine tolle Chance, die sie gerne angenommen hat. Bereits als Ministersekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat sie Ende der 80er-Jahre an bedeutenden Umweltgesetzen mitgewirkt und erkannt, wie wichtig eine langfristig vorausschauende Klimapolitik ist. Heute tritt sie für faire Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, den Abbau von Bürokratie, einfacheren Zugang zum Recht und eine echte Gleichberechtigung von Frauen in allen Lebensbereichen mit wechselseitigem Respekt und auf Augenhöhe ein.

Michaela Steinacker ist Präsidentin der Österreichisch-Italienischen Gesellschaft und im Vorstand des Vereins der Freunde der Albertina sowie der Akademikerhilfe aktiv.
Foto: Sabine Klimpt/ÖVP-Klub

Bildungsweg

Das Rüstzeug dafür hat sie bereits von zu Hause mitbekommen. Schon *Steinackers* Großvater war Jurist, ebenso der Vater, der als Bezirkshauptmann-Stv in Mistelbach und später als Bezirkshauptmann in Scheibbs und St. Pölten arbeitete. Bedingt dadurch zog die Großfamilie mit vier Kindern mehrmals innerhalb von Niederösterreich um. Die beste Zeit einer „traumhaft schönen Kindheit", wie die 1962 in Wien Geborene sie selbst beschreibt, war dabei das Leben in einer Dienstwohnung im Schloss Scheibbs mit Burggarten und Turm zum Spielen. Wandern, Rad und Schi fahren – vor allem im Ötschergebiet – waren willkommene Freizeitbeschäftigungen. Und mit ihren drei Geschwistern war immer auch jemand zum Spielen, Streiten und Diskutieren da. *Steinacker* besuchte das Gymnasium in Wieselburg und die HLW in St. Pölten. Dort hat ihre Staatsbürgerkunde-Professorin ihr Interesse an Politik- und Justizverständnis unterstützt und nachhaltig geprägt. Hinzu kam schon früh das Interesse für den Arbeitsbereich Immobilien – „Schließlich ist Wohnen eines der wichtigsten menschlichen Grundbedürfnisse", so *Steinacker*. Das Jus-Studium an der Universität Wien war die logische Folge. Während dieser Zeit gründete sie 1985 die katholische akademische Verbindung Norica Nova Wien mit, das weibliche Pendant zur 100 Jahre älteren Norica Wien, in die nur Männer aufgenommen wurden. „Von meinem Vater und meinen Brüdern hatte ich in meiner Jugend mitbekommen, wie wertvoll die starke Gemeinschaft einer Verbindung für die persönliche Entwicklung ist. Das wollte ich auch für mich und für meine Freundinnen ermöglichen."

Familienmensch

Nach dem Studium entschied sich *Steinacker* für den Weg ins Management von Unternehmen, statt für eine Anwaltslaufbahn. Vor ihrem Einstieg in die Politik war die Mutter von zwei Kindern in mehreren Unternehmen der Immobilienbranche in der Vorstandsetage und in Geschäftsführerpositionen tätig. Egal ob bei der BIG, der ÖBB oder der Raiffeisen Holding fand sie großartige Aufgabenstellungen mit Raum für Gestaltungsmöglichkeiten vor. Dabei hat sie auch gelernt, ihre Zeit bestmöglich zu „managen". Die körperliche Bewegung beim Rad fahren oder im Fitnessstudio ist ebenso wöchentlich fix eingeplant wie – wenn möglich – das Kochen am Wochenende für die ganze Familie. Das Zusammensein mit den Kindern und den drei Enkelkindern, Eltern und Geschwistern war für die Managerin immer schon ein wichtiger emotionaler Ausgleich für die mitunter herausfordernde Arbeitswoche. Ebenso Sport und Bewegung, um Körper und Geist gesund und fit zu halten. Dafür ist jeder ein Stück weit selbst verantwortlich, findet die ehemalige Vize- und 2018 interimistische Präsidentin der Sportunion Österreich.

An ihre Mitarbeiter stellt die Juristin hohe Erwartungen, legt Wert auf Details, lässt aber dennoch Freiräume, um Dinge selbst in die Hand zu nehmen. Sie unterstützt jede Form der Weiterbildung und hat ein Herz für ihre Mitarbeiter. Kurz gesagt: *Michaela Steinacker* fordert und fördert.

CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer Dienst

Abhandlung

80 Vorbehaltene Nutzungsrechte mindern als außergewöhnliche Verhältnisse iSd § 26 Abs 3 GGG die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchseintragungsgebühr

Abhandlung

Vorbehaltene Nutzungsrechte mindern als außergewöhnliche Verhältnisse iSd § 26 Abs 3 GGG die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchseintragungsgebühr

PATRICK LEYRER
Der Autor ist Universitätsassistent am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen (Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) der WU sowie WT-Berufsanwärter bei der BDO Austria GmbH in Wien.

KRISTIN RESENIG
Die Autorin ist Universitätsassistentin am selben Institut.

2019/42

Mit der Grundbuchsgebührennovelle (GGN, BGBl I 2013/1) bildet grundsätzlich der Verkehrswert der Liegenschaft gem § 26 Abs 1 Gerichtsgebührengesetz (GGG) die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchseintragungsgebühr. Der gemeine Wert iSd BewG entspricht nach höchstgerichtlicher Rsp nicht dem Verkehrswert des GGG. Die Bestimmung des GGG lehnt sich vielmehr an das Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG) an. Demnach führen vorbehaltene Nutzungsrechte (wie zB ein Wohnungsgebrauchs- oder Fruchtgenussrecht) auch nicht zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage.

I. SACHVERHALT[1]

Mit Schenkungsvertrag vom 12. 12. 2013 schenkte Frau Frank ihrer Tante ein bebautes Grundstück. Im Rahmen der Schenkung wurde Frau Frank ein lebenslanges höchstpersönliches Wohnungsgebrauchsrecht eingeräumt. Im Mai 2015 wurde die Einverleibung des Eigentumsrechtes ins Grundbuch begehrt.

Die Feststellung des Verkehrswerts der Liegenschaft erfolgte mittels Immobilienpreisspiegel. Der Verkehrswert der unbelasteten Liegenschaft im Jahr der Schenkung (2013) beläuft sich auf € 90.000,– und im Jahr der Eintragung (2015) auf € 100.000,–. Das Wohnungsgebrauchsrecht wurde im Zeitpunkt der Eintragung mit € 30.000,– bewertet. Der Einheitswert beträgt € 6.500,–. Der um das Wohnungsgebrauchsrecht verminderte Verkehrswert der belasteten Liegenschaft beträgt im Zeitpunkt der Eintragung sohin € 70.000,–.

In dieser Konstellation ist es fraglich, welche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr für die Eintragung von Eigentumsrechten im Grundbuch maßgeblich ist.

II. ERMITTLUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

1. Grundbuchsgebührennovelle

Mit dem 1. 1. 2013, und der damit in Kraft tretenden Grundbuchsgebührennovelle, bildet grundsätzlich der Wert des einzutragenden Rechts – unabhängig davon, ob es sich um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb handelt – die Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr. Auslöser für diese Änderung war ein Erk des VfGH.[2] Dieser hob die Bestimmungen des § 26 Abs 1 und 1a GGG mit Ablauf des Jahres 2012 auf. Die Regelung entsprach durch die veralteten Einheitswerte nicht mehr den tatsächlichen Wertverhältnissen und stellte folglich eine Ungleichbehandlung von entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbsvorgängen dar. Durch die Novelle erfolgte eine Entkoppelung der Grunderwerbsteuer von der Eintragungsgebühr. Die Bestimmungen der Grunderwerbsteuer sind daher für die Bemessung der Gerichtsgebühren seit dem 1. 1. 2013 nicht mehr relevant.[3] Der anzuwendende Gebührensatz bleibt jedoch unverändert 1,1%.

2. Gemeiner Wert iSd § 10 Abs 2 BewG

Gem § 26 Abs 1 GGG wird die Eintragungsgebühr für das Eigentumsrecht vom Wert des einzutragenden Rechts bemessen. Dieser Wert wird durch jenen Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre. Die herrschende Literaturmeinung vertrat vor Ergehen des VwGH-Erk[4] die Rechtsansicht, dass dieser Wert dem gemeinen Wert iSd BewG entspricht.[5] Der Gesetzeswortlaut lehnt sich zwar an die Formulierung der Bestimmung des § 10 Abs 2 BewG an, eine wortgetreue Übernahme erfolgte jedoch nicht.[6] In diesem Zusammenhang hat der VwGH jedoch klargestellt, dass die Regelung des § 10 Abs 2 Satz 2 und 3 BewG in § 26 Abs 1 GGG fehlt und der Wortlaut des § 26 GGG daher wesentlich von jenem des gemeinen Wertes nach § 10 Abs 2 BewG abweicht.

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes iSd BewG finden ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse keine Berücksichtigung.[7] Ein vorbehaltenes Wohnungsgebrauchs- oder Fruchtgenussrecht bleibt bei der Ermittlung des gemei-

[1] In Anlehnung an die Entscheidung des VwGH: VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037.
[2] VfGH 21. 9. 2011, G 34/11, G 35/11.
[3] *Vondrak,* Grundbucheintragungsgebühr – saniert und doch eine Baustelle? in *Kovar/Wahrlich/Zormann,* Übertragung und Vermietung von Immobilien[2] (2017) 100.
[4] VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037.
[5] *Vondrak,* Grundbucheintragungsgebühr – saniert und doch eine Baustelle? in *Kovar/Wahrlich/Zormann,* Übertragung und Vermietung von Immobilien[2] (2017) 101; *Wais/Dokalik,* Die Grundbuchsgebührennovelle, immolex 2013, 17; *Peyerl,* Neuregelung der Grundbuchsgebühr, SWK 2012, 1401.
[6] *Wais/Dokalik,* Die Grundbuchsgebührennovelle, immolex 2013, 17; *Peyerl,* Neuregelung der Grundbuchsgebühr, SWK 2012, 1401.
[7] § 10 BewG.

nen Wertes iSd BewG außer Ansatz.[8] Auch vertraglich (nicht gesetzlich) festgelegte Veräußerungsverbote, Vorkaufsrechte oder Heimfallsrechte, gerichtliche Anordnungen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den gemeinen Wert.[9]

Durch die eigenständige Formulierung des § 26 Abs 1 GGG ist fraglich, ob vorbehaltene persönliche Dienstbarkeiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr – wie im BewG – außer Ansatz bleiben. Bis zur Entscheidung des VwGH wurde in der Literatur die Rechtsauffassung vertreten, dass persönliche Dienstbarkeiten der Gegenleistung hinzuzurechnen sind.[10] Diese Ansicht wurde an das Konzept der Berechnung der Gegenleistung iSd GrEStG angelehnt. Vorbehaltene Dienstbarkeiten können bei Übertragungen außerhalb des Familienverbandes eine Gegenleistung iSd § 5 GrEStG darstellen.

Bei den Gerichtsgebühren handelt es sich um eine bundesrechtlich geregelte Abgabe, weshalb die Bestimmungen des BewG grundsätzlich maßgebend sein können.[11] Der VwGH verneinte jedoch die Anwendung des § 10 Abs 2 BewG für die Bemessung der Gerichtsgebühren. Die eigenständige Definition der Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr gem § 26 Abs 1 GGG schließt die Anwendbarkeit von § 10 Abs 2 BewG aus.[12] Das BewG kann auch nicht als Auslegungshilfe herangezogen werden, da die Formulierung des § 26 Abs 1 und 3 GGG wesentlich vom Wortlaut des gemeinen Wertes iSd BewG abweicht.

3. Verkehrswert iSd Liegenschaftsbewertungsgesetzes

Die Regelung des § 26 Abs 1 GGG entspricht vielmehr der Bestimmung des § 2 Abs 2 LBG.[13] Der Verkehrswert ist jener Preis, der bei Veräußerung der Sache üblicherweise erzielt werden kann. Bei der Verkehrswertermittlung ist ein auf der Liegenschaft lastendes Wohnungsgebrauchsrecht[14] als Abschlag vom Sachwert zu berücksichtigen.[15] Auf der Liegenschaft ruhende Lasten erschweren die Veräußerbarkeit. Daher ist es uU möglich, dass der Verkehrswert der Liegenschaft unter dessen Sachwert liegt.[16]

Auf der Liegenschaft ruhende Belastungen wie bspw Wohnungsgebrauchs-, Fruchtgenuss-, Bau- bzw Mietrechte haben daher einen Einfluss auf den Verkehrswert der Liegenschaft iSd GGG.[17] Da nach Ansicht des VwGH § 26 GGG der Bestimmung des § 2 LBG entspricht,[18] könnten die im LBG angeführten Bestimmungen als Auslegungshilfe herangezogen werden. Nach § 3 Abs 3 LBG sind Rechte und Lasten, die mit der zu bewertenden Sache verbunden sind und deren Wert beeinflussen, bei der Bewertung zu berücksichtigen.[19]

4. Außergewöhnliche Verhältnisse iSd § 26 Abs 3 GGG

Ein Wohn- oder Fruchtgenussrecht mindert den Verkehrswert der Liegenschaft. Kommt es zum Verkauf der Liegenschaft unter Vorbehalt einer persönlichen Dienstbarkeit, wäre grundsätzlich auch § 26 Abs 3 GGG zu beachten. Als Bemessungsgrundlage wäre als Wert der Gegenleistung der Kaufpreis zuzüglich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen heranzuziehen. Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen, sind der Gegenleistung ebenfalls hinzuzurechnen.[20]

Eine Anwendung von § 26 Abs 3 GGG ist jedoch dann ausgeschlossen, sofern außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, welche offensichtlich Einfluss auf die Gegenleistung gehabt haben. Der VwGH qualifizierte den Vorbehalt eines Wohnungsgebrauchsrecht als einen außergewöhnlichen Umstand iSd § 26 Abs 3 GGG, welcher die Anwendung dieser Bestimmung ausschließt. Mangels Anwendung des § 26 Abs 3 GGG ist in diesem Fall der Verkehrswert des einzutragenden Rechts iSd § 26 Abs 1 GGG als Bemessungsgrundlage maßgeblich. Die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchseintragungsgebühr bildet daher der Verkehrswert der unbelasteten Liegenschaft abzüglich dem Wert des vorbehaltenen Rechts. Der Verkehrswert der Liegenschaft kann bspw mittels Immobilienpreisspiegel festgestellt werden.[21] Ein Sachverständigengutachten ist nicht zwingend erforderlich. Die Bewertung des einzutragenden Rechts hat grundsätzlich im Zeitpunkt der Antragstellung zur Eintragung im Grundbuch und nicht im Rahmen der Übertragung zu erfolgen.[22]

Ob auch ein bereits eingetragenes Wohnungsgebrauchs- oder Fruchtgenussrecht, das grundsätzlich von Gesetzes wegen auf den Erwerber übergeht, einen außergewöhnlichen Umstand iSd § 26 Abs 3 GGG darstellt, ist fraglich. UE sind auch bestehende auf der Liegenschaft lastende Dienstbarkeiten als außergewöhnliche Verhältnisse einzustufen, welche die Anwendbarkeit von § 26 Abs 3 GGG ausschließen. Einerseits ist es im Bereich der Rechtsverkehrsteuern als auch der Ertragsteuern grundsätzlich unbeachtlich, ob ein bestehendes Recht übernommen wird oder das Recht im

[8] § 10 Abs 2 und 3 BewG; s bspw zuletzt: BFG 23. 1. 2017, RV/7100932/2016.
[9] *Wais/Dokalik,* Die Grundbuchsgebührennovelle, immolex 2013, 18.
[10] *Wais/Dokalik,* Die Grundbuchsgebührennovelle, immolex 2013, 17.
[11] VwGH 16. 12. 2014, 2013/16/0168; 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037; BVwG 27. 4. 2017, W108 2106515-1.
[12] VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037; BVwG 16. 3. 2016, W208 2119870-1; 27. 4. 2017, W108 2106515-1.
[13] VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037; BVwG 27. 4. 2017, W108 2106515-1.
[14] Selbiges müsste im Falle eines Fruchtgenussrechts gelten; s im Falle eines Wohnungsgebrauchsrechts: VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037 bzw bei einem Bau- oder Mietrecht: BVwG 27. 4. 2017, W108 2106515-1.
[15] VwGH 24. 11. 2011, 2009/15/0015.
[16] OGH 24. 4. 2014, 1 Ob 241/13t.
[17] VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037; BVwG 16. 3. 2016, W208 2119870-1; 27. 4. 2017, W108 2106515-1.
[18] VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037.
[19] BVwG 27. 4. 2017, W108 2106515-1 unter Verweis auf *Kothbauer/Reithofer,* Praxiskommentar zum Liegenschaftsbewertungsgesetz (2013) 52.
[20] § 26 Abs 3 Z 1 GGG.
[21] VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037; BVwG 16. 3. 2016, W208 2119870-1.
[22] BVwG 16. 3. 2016, W208 2119870-1.

Zuge einer Grundstücksübertragung erstmalig entsteht.[23] Andererseits kann die bloße Übernahme einer bereits bestehenden Dienstbarkeit als Gegenleistung angesehen werden und daher eine gemischte Schenkung darstellen, welche aber als außergewöhnlicher Umstand iSd § 26 Abs 3 iVm Abs 1 GGG zu qualifizieren ist.[24] Daher haben uE auch bereits intabulierte persönliche Dienstbarkeiten einen offensichtlichen Einfluss auf die Gegenleistung und schließen als außergewöhnliche Verhältnisse die Anwendbarkeit des § 26 Abs 3 GGG aus.

5. Begünstigter Erwerbsvorgang

Bei Übertragungen im Familienverband[25] ist gem § 26a Abs 1 Z 1 GGG weiterhin der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Gebühr ist jedoch mit maximal 30% des gem § 26 Abs 1 GGG ermittelten Werts begrenzt. Diese Beschränkung soll sicherstellen, dass Unterschiede der Einheitswerte aufgrund schlechterer Wertentwicklung der Grundstücke in einzelnen Regionen ausgeglichen werden.[26] Diese Begünstigung ist sowohl für den entgeltlichen, als auch unentgeltlichen Erwerb innerhalb des begünstigten Personenkreises vorgesehen.[27] Im Rahmen der Grundbuchsgebührennovelle wurde der Begriff des Familienkreises zwischen GGG und GrEStG harmonisiert.

In diesem Zusammenhang ist auch auf ein Erk[28] des VwGH zu verweisen, der Liegenschaftsübertragungen zwischen Stifter und Privatstiftung nicht zu den begünstigten Erwerbsvorgängen gem § 26a GGG zählt.

III. ERGEBNIS

Die Übertragung der Liegenschaft durch Schenkung an die Tante erfolgt unter Vorbehalt eines Wohnungsgebrauchsrechts. Da es sich bei der Tante nicht um eine vom begünstigten Personenkreis iSd § 26a GGG erfasste Person handelt, ist für die Bemessungsgrundlage der Eintragungsgebühr der Wert des einzutragenden Rechts gem § 26 Abs 1 GGG maßgeblich. Die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchseintragungsgebühr beträgt daher € 70.000,– (Verkehrswert der Liegenschaft gem Immobilienpreisspiegel: € 100.000,– abzüglich Wert des Wohnungsgebrauchsrechts: € 30.000,–). Die Eintragungsgebühr beträgt gem § 33 TP 9 lit a Z 1 GGG € 770,– (1,1% von € 70.000,–).

Auch im Falle einer entgeltlichen Übertragung für bspw € 90.000,– unter Vorbehalt des Wohnungsgebrauchsrechts, ist aufgrund der Qualifikation als außergewöhnliches Verhältnis iSd § 26 Abs 3 GGG der Wert des einzutragenden Rechts gem § 26 Abs 1 GGG heranzuziehen. Die Bemessungsgrundlage stimmt in diesem Fall mit jener der unentgeltlichen Übertragung überein.

Für sämtliche Erwerbsarten (unter Beachtung der Ausnahmebestimmung des § 26a GGG) ist grundsätzlich der Verkehrswert als Bemessungsgrundlage vorgesehen.[29] So ist auch im Falle einer entgeltlichen Übertragung nicht der Kaufpreis, sondern der Verkehrswert, der nicht dem Kaufpreis entsprechen muss, maßgeblich.[30] Dies führt uE zu einer sachgerechten Lösung, welche eine Ungleichbehandlung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbsvorgängen unter Vorbehalt eines Wohnungsgebrauchsrechts vermeidet.

Variante: Kommt es zu einer Übertragung der Liegenschaft an den Sohn, so ist dieser von dem begünstigten Personenkreis des § 26a Abs 1 Z 1 GGG erfasst. Daher ist der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Eintragungsgebühr würde in diesem Fall € 215,50 (dreifacher Einheitswert: € 19.500,– x 1,1%) betragen.

Würde hingegen der Einheitswert nicht € 6.500,–, sondern bspw € 15.000,– (dreifacher Einheitswert: € 45.000,–) betragen, wäre aufgrund der Deckelung von 30% des Verkehrswertes iSd § 26 Abs 1 GGG, daher € 21.000,– (€ 70.000,– x 30%), als Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren maßgeblich. Die Gerichtsgebühr würde € 231,– (€ 21.000,– x 1.1%) betragen.

IV. CONCLUSIO

Vorbehaltene Nutzungsrechte stellen außergewöhnliche Verhältnisse iSd § 26 Abs 3 GGG dar, welche die Anwendung dieser Bestimmung ausschließen. Die Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr bildet in diesem Fall der Verkehrswert iSd § 26 Abs 1 GGG. Der gemeine Wert iSd BewG entspricht nicht dem Verkehrswert des GGG. Vielmehr ist die Regelung des GGG an das Liegenschaftsbewertungsgesetz angelehnt.

Mit der Entkoppelung der Bemessungsgrundlage des GGG vom GrEStG können sich daher in verschiedenen Fallkonstellationen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Eintragungsgebühr sowie die Grunderwerbsteuer ergeben. Ob der damit einhergehende zusätzliche Verwaltungsaufwand der Intention des Gesetzgebers entspricht, darf aufgrund verwaltungsökonomischer Gründe angezweifelt werden.

[23] Siehe in diesem Zusammenhang EStR, Rz 6624; differenzierter *Leyrer*, Obligatorische bzw dingliche Nutzungsrechte als Gegenleistung, SWK 2017, 1161.
[24] RV 1984 BlgNR 24. GP 6.
[25] ISd § 26a Abs 1 Z 1; der definierte Familienkreis deckt sich im Wesentlichen mit jenem des § 364c ABGB; s RV 1984 BlgNR 24. GP 7.
[26] Vgl RV 1984 BlgNR 24. GP, Erläuterungen zu § 26a GGG.
[27] *Wais/Dokalik* (Hrsg), Gerichtsgebühren (2016) 166; *Wais/Dokalik,* immolex 2013; *Marschner/Puchinger,* Die Gewinner und Verlierer der neuen Grundbucheintragungsgebühr, RdW 2012, 754.
[28] VwGH 19. 10. 2017, Ro 2016/16/0019, s zur Entscheidung *Marschner,* VwGH: Keine Begünstigung der Privatstiftung bei der Grundbuchseintragungsgebühr, ZFS 2018, 17.
[29] RV 1984 BlgNR 24. GP 1; BVwG 16. 3. 2016, W208 2119870-1; VwGH 30. 3. 2017, Ra 2016/16/0037.
[30] BVwG 16. 3. 2016, W208 2119870-1.

Service

84 **Im Gespräch**
150 Jahre RAK Vorarlberg

87 **Termine**

88 **Chronik**
Wahrnehmungsbericht 2017/18
Legal Tech Konferenz Wien
RA Dr. *Claudio Arturo* – nationaler Vertreter der UIA in Österreich

92 **Aus- und Fortbildung**

98 **Rezensionen**

108 **Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

150 Jahre RAK Vorarlberg

Am 7. 2. 2019 feiert die RAK Vorarlberg ihr 150-jähriges Bestehen mit einem Festakt und der Herausgabe eines Buches zur Geschichte der Vorarlberger Rechtsanwaltschaft. Präsidentin Dr. *Birgitt Breinbauer,* LL.M., stand uns vorab für ein Gespräch zur Verfügung.

2019/43

Welche Bedeutung haben die unabhängigen Rechtsanwaltskammern für den Rechtsstaat Österreich?
Die Rechtsanwaltskammern sind ganz wesentlich in einem Rechtsstaat. Nur eine freie, von Ministerien und Politik losgelöste Anwaltschaft, die auch disziplinargerichtlich nicht an politische Entscheidungsträger gebunden ist, kann sicherstellen, dass Menschen verteidigt, Gesetze angegriffen und nicht politisch Opportunes umgesetzt wird, obwohl die Grundlagen dafür fehlen. Es ist wichtig, dass es freie Anwälte gibt und dafür braucht es auch unabhängige Rechtsanwaltskammern.

Das Foto mit den ersten Eintragungen in die Liste der Vorarlberger Advokatenkammer vom 7. 2. 1869. Foto: Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Während die meisten Bundesländer bereits Anfang der 1850er-Jahre eine eigene Rechtsanwaltskammer installiert haben, gründete sich die RAK Vorarlberg erst 1869. Welche Gründe hatte das?
Es gab auch schon 1850 erste Versuche, aber damals gab es einfach zu wenige Rechtsanwälte. 1869 startete man einen weiteren Anlauf. Allerdings hatte man das Problem, dass für die Bildung eines Disziplinarrats sieben Rechtsanwälte notwendig waren und es insgesamt nur sieben Rechtsanwälte in Vorarlberg gab. Dadurch wären Disziplinarentscheidungen gegen eines der Mitglieder der Kammer nicht möglich gewesen. In Disziplinarsachen gliederte man sich daher damals der Tiroler Rechtsanwaltskammer an.
In ihrem Antrag auf eine eigene Rechtsanwaltskammer haben die Vorarlberger Rechtsanwälte unter anderem geltend gemacht, „dass es den Vorarlberger Anwälten wenig nützte, sich an Verhandlungen in Innsbruck oder Bozen zu beteiligen, wenn es ihnen nicht möglich ist, die Reise dahin zu unternehmen, weil die Reise in der Winterzeit mit nur einem Tag Aufenthalt am Sitz der Kammer fünf Tage Zeit in Anspruch nehmen würde“. Der Arlberg war ein quasi unüberwindbares natürliches Hindernis. Es gab lange das Sprichwort: „Was der liebe Gott durch einen Berg getrennt hat, soll der Mensch nicht durch einen Tunnel verbinden.“

Mittlerweile hat er es aber doch getan . . .
. . . und inzwischen ist Vorarlberg gut an Österreich angebunden.

> Für eine freie Anwaltschaft braucht es unabhängige Rechtsanwaltskammern.

Die RAK Vorarlberg hat ihren Sitz in Feldkirch, als einziges Bundesland nicht in der jeweiligen Landeshauptstadt. Warum?
Das hat damit zu tun, weil in Feldkirch auch das Kreisgericht angesiedelt war.

Womit sich wiederum die Frage stellt, warum das Gericht seinen Sitz ausgerechnet in Feldkirch hatte . . .
Feldkirch war immer schon die Beamtenstadt, das hat sich historisch so entwickelt. Heute haben auch zahlreiche andere Institutionen ihren Sitz in Feldkirch.

Sie führen eine Kanzlei in Dornbirn, die hauptsächlich auf Familien- und Erbrecht spezialisiert ist. Seit Beginn Ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit engagieren Sie sich auch in der Standesvertretung. Wie gut lässt sich beides vereinen?
Das funktioniert gut. Ich mache die Standesarbeit sehr gerne. Ich habe eine Kanzlei mit einem großen Schwerpunktthema, in dem ich viel forensisch unterwegs bin. Die Arbeit in der Standespolitik ist eine interessante Abwechslung.

Gruppenbild der Vorarlberger Rechtsanwälte um 1910. Foto: Sammlung Alfons Dür

Sie wurden 2010 als erste Frau zur Präsidentin der RAK Vorarlberg gewählt. War das damals ein Tabubruch?
Es war nicht wirklich ein großes Thema und weder Grund mich zu wählen noch mich nicht zu wählen. 1988 war es ein Grund, in den Ausschuss gewählt zu werden, da man damals eine Frau im Ausschuss wollte. Bei der Wahl zur Vizepräsidentin und später zur Präsidentin war es allerdings kein Thema mehr.

Wie sieht generell der Frauenanteil bei den Vorarlberger Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern aus?
Ich war damals die dritte Konzipientin in Vorarlberg. Die erste Rechtsanwältin in Vorarlberg wurde in meinem Geburtsjahr eingetragen. Sie war dann lange die einzige Anwältin und hat auch darauf bestanden, sich „Rechtsanwalt" zu nennen, da es in der RAO auch so steht. Es hat lange gedauert, bis sie sich auch mit „Rechtsanwältin" ansprechen ließ.
Ich persönlich habe bei Gericht nie Probleme gehabt, obwohl die erste Richterin in Vorarlberg erst nach mir gekommen ist. Einmal habe ich es erlebt, dass ein männlicher Kollege vollkommen geplättet war von der Macht der Frauen. In einer Verhandlung bei der Gerichtsvorsteherin des BG Montafon verhandelten zwei Konzipientinnen, die Parteien waren ebenfalls beide Frauen, eben die Richterin und eine Rechtspraktikantin. Als der Anwalt in den Verhandlungssaal gekommen ist, hat er gesagt: „Lauter Weiber, das halt ich nicht aus." Er ist dann wirklich zurückgegangen und hat seinen Kanzleikollegen geschickt.

Ist es generell ein Thema in der Rechtsanwaltschaft, Frau zu sein?
Inzwischen glaube ich nicht mehr. Im Familienrecht gibt es manchmal noch Menschen, die sich bewusst für einen Mann oder eine Frau als Vertretung entscheiden. Das kann in beide Richtungen gehen.

Ihr Vorgänger Dr. *Sepp Manhart* stand 18 Jahre an der Spitze der RAK Vorarlberg. Streben Sie eine ähnlich lange Amtszeit an?
Nein, die jetzige ist definitiv meine letzte Amtsperiode. Hätte sich ein ernsthafter Gegenkandidat positioniert, hätte ich den Platz auch bei der letzten Wahl schon freigemacht. Das nächste Mal muss auf jeden Fall ein jüngerer ran.

Was sind die Hauptaufgaben, die die RAK Vorarlberg derzeit wahrnimmt. In welchen Bereichen unterstützen Sie Ihre Mitglieder besonders?
Wir bemühen uns sehr, die Mitglieder durch Rundschreiben zu informieren, und machen immer wieder Veranstaltungen zu Gesetzesänderungen. Da wir nicht so viele Rechtsanwälte sind, hat man persönlich mehr Kontakt. Wir versuchen, durch Gespräche mit den Kollegen auf Probleme draufzukommen, und können relativ früh erkennen, wenn es Schwierigkeiten gibt. Insgesamt denke ich, dass das Klima gut ist und wir kein abgehobener Ausschuss sind. Es gibt immer wieder welche, die sich nicht vertreten fühlen, aber das Gros der Mitglieder ist mit der Arbeit des Ausschusses zufrieden.

Durch die Nähe zu Liechtenstein und der dort ähnlichen Rechtsgestaltung kommt es zu Vernetzungen. Einige Vorarlberger Rechtsanwälte sind grenzüberschreitend tätig und umgekehrt. Wie eng sind die Beziehungen der RAK Vorarlberg zu Liechtenstein?
Die Beziehungen sind ausgezeichnet, unser Kammeramtsdirektor und die Kammeramtsdirektorin der liechtensteinischen Anwaltskammer tauschen sich in vielen Belangen aus. Alle zwei Jahre gibt es grenzüberschreitende Treffen mit den Präsidenten und dem Vorstand, wie der Ausschuss in Liechtenstein heißt. Der Vizepräsident der liechtensteinischen Kammer ist auch in unserer Rechtsanwaltsliste eingetragen. Liechtenstein ist aber auch eine große Konkurrenz. In Vorarlberg gibt es ja keine Universität und viele, die auswärts studieren, bleiben dann dort. Auch für die heimischen Rechtsanwälte ist Liechtenstein oft attraktiver. Das führt zu der Besonderheit, dass Liechtenstein zwar kleiner als Vor-

arlbergs größte Stadt ist, aber in etwa gleich viele Rechtsanwälte wie ganz Vorarlberg hat.

Ist der Bedarf an Rechtsanwälten in Liechtenstein dermaßen groß?
Die Rechtsanwälte sind dort sehr gut beschäftigt. Auch Richter aus Vorarlberg bekommen immer wieder Stellen aus Liechtenstein angeboten. Durch die geringe Größe des Landes ist der eigene Fundus an Staatsangehörigen in Liechtenstein natürlich kleiner.

Sie sind nun seit über 30 Jahren Rechtsanwältin, in dieser Zeit hat sich einiges getan, speziell was den technischen Fortschritt betrifft. Welche Veränderungen können Sie im Berufsbild des Rechtsanwalts feststellen?
Der technische Fortschritt ist sicher enorm, aber auch sehr herausfordernd. Ich bekomme immer wieder Urgenzen, wenn ich E-Mails nicht innerhalb von drei Stunden beantworte. Da habe ich es aber oft noch gar nicht gesehen und muss meine Klienten dann auch etwas disziplinieren.

Die rechtsanwaltliche Tätigkeit wird immer herausfordernder.

Das heißt, die Erwartungshaltung der Klienten wird immer höher?
Genau, durch die schnelle und vermeintlich günstige Kommunikation werden oft enorme Banalitäten ausgetauscht. Früher hätte man nachgedacht, bevor man nachfragt. Auch für den Rechtsanwalt ist die Arbeit teilweise komplizierter geworden. Ich hätte es früher geschafft, eine Klage ohne Sekretärin einzubringen. Mittlerweile kann ich mir das aber nicht mehr vorstellen.
Allgemein ist die Tätigkeit eine sehr verwaltende geworden. Auch die Bestimmungen im Standesrecht zB iZm Geldwäsche sind sehr herausfordernd und die Rechtsanwaltskammern haben viele Prüfungen im Treuhandbuch, bei der Geldwäsche usw zu erledigen.

Welche Herausforderungen sehen Sie in den nächsten Jahren auf die RAK Vorarlberg zukommen?
Wir arbeiten mit einem sehr schlanken Apparat. Wir haben einen Kammeramtsdirektor und eine Halbtagskraft. Viel mehr wollen wir uns auch nicht leisten, weil die finanziellen Belastungen für die Kollegen ohnehin schon hoch sind. Deshalb sind wir auch sehr dankbar, dass uns der ÖRAK viel abnimmt.

Wir wünschen gutes Gelingen für die Feierlichkeiten der RAK Vorarlberg.

Dr. *Birgitt Breinbauer,* LL.M., geb 1958 in Salzburg, verheiratet; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg, Rechtsanwältin seit 1987, ausgebildete Mediatorin, seit 1988 im Ausschuss der RAK Vorarlberg, seit 2001 Vizepräsidentin der RAK Vorarlberg, seit 2010 Präsidentin

Termine

Exekution I
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
11. 2. 2019 WIEN

Kosten-Aufbauseminar
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
21. 2. 2019 WIEN

Exekution II
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
25. 2. 2019 WIEN

Professionelle Erwachsenenvertretung Fachausbildung für Rechtsanwält(e)/innen und -Anwärter/innen sowie Kanzleimitarbeiter/innen
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 3. 2019 WIEN

Compliance Officer in Banken
Business Circle Management FortbildungsGmbH
7-tägiger Lehrgang: Start 11. 3. 2019 RUST UND WIEN

Corporate Compliance Officer
Business Circle Management FortbildungsGmbH
6-tägiger Lehrgang: Start 11. 3. 2019 RUST UND WIEN

Kurrentien-Spezialseminar Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 3. 2019 WIEN

Gesellschaftsrecht und IPR
Gesellschaftsrechtliche Vereinigung Österreichs (GVÖ)
15. 3. 2019 LINZ

„What's News?" (Wissens-Update)
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
19. 3. 2019 WIEN

Einführungsseminar
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
21. 3. 2019 WIEN

Kapitalmarktrecht
Business Circle Management FortbildungsGmbH
Jahrestagung: 21. 3. 2019 WIEN

Insolvenzverfahren
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
2. 4. 2019 WIEN

Firmenbuch I
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 4. 2019 WIEN

Grundbuch I
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
29. 4. 2019 WIEN

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten
Business Circle Management FortbildungsGmbH
6. bis 8. 5. 2019 WIEN

ErbRÄG 2015
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 5. 2019 WIEN

Geldwäsche Was RAe/innen und Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 5. 2019 WIEN

Datenschutz in der RA-Kanzlei
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
10. 5. 2019 WIEN

Erwachsenenschutz – erste Erfahrungen und Judikatur
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 5. 2019 WIEN

Firmenbuch II
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
3. 6. 2019 WIEN

Unternehmensjuristen-Circle
Business Circle Management FortbildungsGmbH
6. und 7. 6. 2019 STEGERSBACH

Firmenbuch III
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 6. 2019 WIEN

Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
1. 7. 2019 WIEN

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung" auf den Seiten 92ff

Chronik

Wahrnehmungsbericht 2017/18

Im Rahmen einer Pressekonferenz am 10. 12. 2018, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, veröffentlichte der ÖRAK den 44. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Jahr 2017/18.

Der ÖRAK folgt mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht seinem gesetzlichen Auftrag zur Beobachtung der österreichischen Rechtspflege und Verwaltung.

Im Gesetzgebungsteil befasst sich der ÖRAK mit den Entwicklungen im Bereich der Legislative. So wurde im Wahrnehmungsbericht 2017/18 ein besonderer Fokus auf das neue Regierungsprogramm und die damit verbundenen Gesetzesvorhaben gerückt. Neben der kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Gesetzesentwürfen fordert der ÖRAK ua die Einführung verbindlicher Mindeststandards für Gesetzgebungsverfahren, einen besseren Zugang zur Justiz sowie die Senkung der Gerichtsgebühren.

Abgerundet werden die Forderungen der Rechtsanwaltschaft mit den im Praxisteil dargelegten Fällen aus dem Berufsalltag der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese Wahrnehmungen veranschaulichen, wo es konkreten Verbesserungsbedarf gibt.

Ziel des Wahrnehmungsberichtes ist es, Missstände in transparenter Weise darzulegen. Darauf aufbauende Gespräche sollen genutzt werden, um gemeinsam rechtsstaatlich Lösungen zu finden.

Der Wahrnehmungsbericht 2017/18 ist unter www.rechtsanwaelte.at unter Kammer/Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht abrufbar. Die gedruckte Version wurde mit dem Dezemberheft des österreichischen Anwaltsblattes versandt.

Vizepräsident Dr. Bernhard Fink Foto: Mike Ranz

Präsident Dr. Rupert Wolff Foto: Mike Ranz

DANIJELA MILICEVIC
ÖRAK, Juristischer Dienst

Legal Tech Konferenz Wien

Zum zweiten Mal veranstaltete Future-Law, eine Plattform von multidisziplinären Partnern, die **Legal Tech Konferenz** in Wien. Das eintägige Event fand am 7. 11. 2018 im Hotel Park Hyatt Vienna statt. Während im ersten Jahr ein Überblick über Legal Tech geschaffen wurde, sollte diesmal die praktische Anwendung eher im Vordergrund stehen.

Neben den Impulsvorträgen und Podiumsdiskussionen gab es parallel dazu einige Workshops sowie die Möglichkeit, in „1:1 business datings" Kontakt mit Startup-Unternehmen aufzunehmen.

Wie im Vorjahr war die zweite Legal Tech Konferenz wieder gut besucht. Foto: Caspar Vitschnau

Die Vortragenden und Diskussionsteilnehmer kamen aus den Rechtsberufen, der Wissenschaft und der Wirtschaft. So gab es interessante Einblicke in das Gerichtsverfahren von morgen durch Mag. *Martin Hackl* (BMVRDJ), RIV-Präs. Mag. *Sabine Matejka* und den dänischen Rechtsanwalt *Niels Gade-Jacobsen*. ÖRAK-VPräs. Dr. *Armenak Utudjian* und Dr. *Alma Steger* (AK IT und Organisation) diskutierten mit *Thomas Sommer* (Cybercrime Competence Center des BKA) und Manz-GF *Peter Guggenberger* über sicheres Arbeiten und sichere Kommunikation im digitalen Zeitalter. Passend dazu gab es einen Live-Hack eines Mobiltelefons durch Mitarbeiter des BRZ sowie interessante Einblicke in mögliche Anwendungsfälle der Blockchain-Technologie.

Im Rahmen der Konferenz wurden zahlreiche kleine und größere Legal Tech-Tools präsentiert, die – hauptsächlich in der Recherchearbeit – gewisse Arbeitsprozesse abnehmen können. Im Zusammenhang mit Big Data besteht die Schwierigkeit hauptsächlich darin, die Unmengen an Daten zu strukturieren und für den effektiven Arbeitseinsatz aufbereiten zu können. Angesprochen wurde daher auch die Relevanz einer digitalen Strategie im Unternehmen, um die am Markt vorhandene Technik sinnvoll einsetzen zu können. Auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz steckt die Entwicklung noch in den Kinderschuhen. Hier wird sich in den nächsten Jahren noch einiges abspielen, momentan sind aber Juristen jedenfalls noch nicht ersetzbar.

Veranstalterin Sophie Martinetz mit Rechtsanwalt Niels Gade-Jacobsen und Richterin Sabine Matejka, die zwei von der Digitalisierung stark betroffene Berufsgruppen vertreten. Foto: Caspar Vitschnau

Die Konferenz war mit etwa 250 Teilnehmern erneut ausgebucht. Einige wenige Tickets wurden kostenlos an die „next generation" vergeben – Studenten, die sich über ein Auswahlverfahren bewerben konnten. Als Willkommensgeschenk erhielten alle Teilnehmer einen druckfrischen Kodex Legal Tech 2018/19 aus der ersten, im Oktober erschienenen Auflage. Im Anschluss an den offiziellen Teil lud Gastgeberin Mag. *Sophie Martinetz* von Future-Law zu einer Afterparty ins Lokal *Leto*. Nach den erfolgreichen ersten beiden Jahren sind auch die Planungen für die dritte Konferenz im November 2019 schon längst im Laufen.

In mehreren Podiumsdiskussionen wurde die Entwicklung einer digitalen Strategie für das eigene Unternehmen thematisiert. Foto: Caspar Vitschnau

Während der Konferenz stellten Partner der beteiligten Wiener Rechtsanwaltskanzleien den im Oktober 2018 gegründeten Legal Tech Hub Vienna vor: eine bis dato in die-

ser Form einzigartige kanzleiübergreifende Initiative der Rechtsanwaltskanzleien Dorda, Eisenberger & Herzog, Herbst Kinsky, PHH Rechtsanwälte, schoenherr, SCWP Schindhelm und Wolf Theiss. Kernziel des Legal Tech Hub Vienna ist es, die Rechtsberatungsbranche pro-aktiv, Mandanten-orientiert und innovativ in die digitale Zukunft zu führen. 2019 startet ein *accelerator programme,* in dem Startups und KMUs gefördert werden sollen.

CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer Dienst

RA Dr. *Claudio Arturo* – nationaler Vertreter der UIA in Österreich

Die UIA (Union Internationale de Avocats, https://www.uianet.org) ist eine internationale und multikulturelle Organisation von RechtsanwältInnen, die derzeit Mitglieder aus 110 Ländern zählt. RA Dr. *Claudio Arturo* (Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator in Wien) wurde zum österreichischen Vertreter der UIA bestellt.

Die UIA dient seit nunmehr 90 Jahren ua dem Zweck, die berufliche Entwicklung von RechtsanwältInnen und deren internationale Vernetzung und fachlichen Informationsaustausch zu fördern. Neben einer Vielzahl von Seminaren findet jährlich ein großer Kongress statt, an dem meist rund 1.000 KollegInnen teilnehmen. Der jährliche Kongress fand 2018 in Porto statt, der nächste 2019 wird in Luxemburg ausgetragen.

RechtsanwältInnen oder Kanzleien, die Interesse an einer Mitgliedschaft in der UIA haben, können sich an Kollegen Dr. *Arturo* ca@pfka.eu oder direkt per Kontaktformular an die UIA https://www.uianet.org/en/forms/joining wenden.

CLAUDIO ARTURO
Rechtsanwalt/Mediator, UIA national representative Austria, PFKA, Esslinggasse 5, 1010 Wien, (01) 586 21 80, ca@pfka.eu

Darauf kommt es rechtlich an!

2019. XII, 130 Seiten.
Br. EUR 42,–
ISBN 978-3-214-08972-6

Tichy · Leissler · Woller

Cloud Computing

Was sind die Vor- und Nachteile von Cloud Computing, welche rechtlichen Fragen ergeben sich daraus und worauf muss man bei der Wahl des Anbieters achten, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein? Dieses praxisorientierte Buch liefert die Antworten. Es zeigt die **rechtlichen Rahmenbedingungen** auf und gibt **wertvolle Tipps** um eventuelle Fallstricke zu vermeiden.

Behandelt werden ua:
- Vertragsgestaltung
- Gewährleistung
- Exit Management
- Datenschutz
- Lizenzen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at*

MANZ

RECHTSAKADEMIE MANZ

Spezialtagung

ERHALTUNG UND NÜTZLICHE VERBESSERUNG

EINE Veranstaltung für MRG, WEG und WGG

Mittwoch, 20. März 2019, 9.00–17.00 Uhr
Radisson Blu Park Royal Palace,
Schlossallee 8, 1140 Wien

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

FEBRUAR 2019

AUSBILDUNG

Marke & Co. – das Immaterialgüterrecht und sein Instrumentarium
8. und 9. 2. ST. GEORGEN I. A.
Seminarnummer: 20190208 – 3

FORTBILDUNG

„GELDWÄSCHEREI“: neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO
12. 2. WIEN
Seminarnummer: 20190212 – 8

FORTBILDUNG

Die sorgfältige Testamentserrichtung
13. 2. LINZ
Seminarnummer: 20190213 – 3

AUSBILDUNG

Intellectual Property – Marken-, Design und Patentrecht
14. und 15. 2. WIEN
Seminarnummer: 20190214 – 8

AUSBILDUNG

Strafrecht II – „Die 12 Geschworenen“ – Die erfolgreiche Verteidigung – vom Beweisantrag zur Nichtigkeitsbeschwerde
15. und 16. 2. GRAZ
Seminarnummer: 20190215 – 5

AUSBILDUNG

Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)
15. und 16. 2. WIEN
Seminarnummer: 20190215 – 8

FORTBILDUNG

Die rechtliche Einordnung von Bitcoin & Co – Haftungsfragen und rechtliche Risiken im Umgang mit Kryptowährungen und anderen Blockchain-Anwendungen
18. 2. WIEN
Seminarnummer: 20190218 – 8

FORTBILDUNG

Rechtsbund für‘s Leben – Lebensgemeinschaften und ihre rechtlichen Auswirkungen
19. 2. WIEN
Seminarnummer: 20190219 – 8

FORTBILDUNG

PFLICHTTEILSRECHT TOTAL aus der Sicht von Wissenschaft und Praxis
21. 2. WIEN
Seminarnummer: 20190221 – 8

AUSBILDUNG

Typische Fälle im Wohnungseigentumsrecht – Vertragsgestaltung, Benützung, Verwaltung und Verfügung
22. und 23. 2. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20190222 – 6

FORTBILDUNG

Rechtsbund für‘s Leben – Lebensgemeinschaften und ihre rechtlichen Auswirkungen
25. 2. SALZBURG
Seminarnummer: 20190225 – 4

AUSBILDUNG

Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof
25. 2. WIEN
Seminarnummer: 20190225 – 8

FORTBILDUNG

Beschlüsse der Wohnungseigentümer und deren Anfechtbarkeit
26. 2. WIEN
Seminarnummer: 20190226 – 8

AUSBILDUNG

Schriftsätze im Zivilprozess
28. 2. und 1. 3. ST. PÖLTEN
Seminarnummer: 20190228 – 2

AUSBILDUNG

start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser
28. 2. bis 2. 3. WIEN
Seminarnummer: 20190228 – 8

AUSBILDUNG

Binnenmarkt und europäisches Wirtschaftsrecht – Rechtsgrundlagen, aktuelle Fälle, Durchsetzungsmöglichkeiten

28. 2. bis 2. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190228A – 8

MÄRZ 2019

FORTBILDUNG

„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!" – Über den korrekten Umgang mit Klienten/Innen am Telefon

1. bis 29. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190301 – 8

FORTBILDUNG

Der Bauwerkvertrag in der Praxis – Aktuelle Rechtsprechung und wichtige Bestimmungen in den ÖNormen

7. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190307A – 8

AUSBILDUNG

Das Zivilverfahren – Der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

7. bis 9. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190307 – 8

AUSBILDUNG

Das Recht der EU und seine Bedeutung in der anwaltlichen Praxis

8. und 9. 3. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190308 – 3

AUSBILDUNG

Einstweiliger Rechtsschutz und rasche Maßnahmen – Praktische Übungsbeispiele aus Zivil-, Wirtschafts-, Exekutions- und Familienrecht

8. und 9. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190308 – 6

FORTBILDUNG

Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften

12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190312 – 8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht

12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190312A – 8

FORTBILDUNG

Die rechtliche Einordnung von Bitcoin & Co – Haftungsfragen und rechtliche Risiken im Umgang mit Kryptowährungen und anderen Blockchain-Anwendungen

13. 3. SALZBURG

Seminarnummer: 20190313 – 4

AUSBILDUNG

Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten!

14. und 16. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190314A – 8

AUSBILDUNG

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

15. und 22. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190315 – 8

AUSBILDUNG

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

15. und 16. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20190315 – 5

AUSBILDUNG

Schriftsätze im Zivilprozess

21. und 22. 3. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20190321 – 7

AUSBILDUNG

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

22. und 23. 3. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190322 – 3

Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG

Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages (für Einsteiger)
22. und 23. 3. WIEN
Seminarnummer: 20190322A – 8

FORTBILDUNG

Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Kompaktinformationen mit Kurzkommentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)
22. 3. WIEN
Seminarnummer: 20190322 – 8

FORTBILDUNG

Mietvertrags-Kündigungen und ihre Anfechtung: Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage
25. 3. WIEN
Seminarnummer: 20190325 – 8

AUSBILDUNG

Erfolgreich mit Mandanten kommunizieren – Kommunikationstools für die erfolgreiche Klientenbetreuung
29. und 30. 3. WIEN
Seminarnummer: 20190329A – 8

AUSBILDUNG

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele
29. und 30. 3. WIEN
Seminarnummer: 20190329 – 8

APRIL 2019

FORTBILDUNG

Intensivseminar „LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus – Für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
4. bis 6. 4. WIEN
Seminarnummer: 20190404 – 8

AUSBILDUNG

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung
5. und 6. 4. WIEN
Seminarnummer: 20190405 – 8

AUSBILDUNG

Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle
8. und 9. 4. WIEN
Seminarnummer: 20190408 – 8

FORTBILDUNG

Die rechtliche Einordnung von Bitcoin & Co – Haftungsfragen und rechtliche Risiken im Umgang mit Kryptowährungen und anderen Blockchain-Anwendungen
9. 4. GRAZ
Seminarnummer: 20190409 – 5

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 4. Umsatzsteuer
9. und 30. 4. WIEN
Seminarnummer: 20190409 – 8

FORTBILDUNG

Aktuelle Rechtsfragen des Anlegerrechts – Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag PRO und CONTRA
10. 4. WIEN
Seminarnummer: 20190910 – 8

FORTBILDUNG

Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)
11. 4. FELDKIRCH
Seminarnummer: 20190411 – 7

FORTBILDUNG

Aktuelle Judikatur zu ausgewählten Fragen zur Rechtsschutzversicherung
11. 4. WIEN
Seminarnummer: 20190411 – 8

AUSBILDUNG

Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis

12. und 13. 4. WIEN
Seminarnummer: 20190412 – 8

AUSBILDUNG

Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft

12. und 13. 4. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20190412 – 6

FORTBILDUNG

Hauptsache: Gekündigt! – Rechtswirksame Beendigung eines Hauptmietverhältnisses

24. 4. WIEN
Seminarnummer: 20190424 – 8

AUSBILDUNG

Der Zivilprozess – von der Klage bis zur Revision

25. bis 27. 4. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20190425 – 6

FORTBILDUNG

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

26. und 27. 4. LINZ
Seminarnummer: 20190426 – 3

AUSBILDUNG

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

26. und 27. 4. ST. GEORGEN I. A.
Seminarnummer: 20190426A – 3

FORTBILDUNG

PFLICHTTEILSRECHT TOTAL aus der Sicht von Wissenschaft und Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:
Dieses Seminar vermittelt einen Einblick in die Herausforderungen, welche das neue Pflichtteilsrecht in der Praxis mit sich bringt. Dabei werden auch zu komplexen Detailfragen mögliche Gefahren offengelegt und Lösungsvorschläge geliefert. Wer im Pflichtteilsrecht auch weiterhin kompetent beraten und Auskunft geben will, sollte sich hier up to date halten.

Seminarleitung und Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba,* RA in Wien
Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl,* RA in Wien
Termin: 21. Februar 2019 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien,** HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190221 – 8

FORTBILDUNG

Beschlüsse der Wohnungseigentümer und deren Anfechtbarkeit

Warum Sie teilnehmen sollten:
Die Wohnungseigentümer entscheiden faktisch, durch Umlaufbeschlüsse, Telefonkonferenzen, in Wohnungseigentümerversammlungen über Angelegenheiten des WEG aber auch über Angelegenheiten die dem WEG gar nicht unterliegen. Welche Fehler kann man bei dieser Form der Willensbildung vermeiden, welche Mängel können wiederum im Außerstreitverfahren erfolgreich aufgegriffen werden? Nach einem halben Tag erhalten sie einen Überblick über diese Rechtsfragen.

Referentin: VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf,* Richterin des ASG in Wien
Termin: 26. Februar 2019 = 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Wien,** HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190226 – 8

FORTBILDUNG

„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!" – Über den korrekten Umgang mit Klienten/Innen am Telefon

Warum Sie teilnehmen sollten:
Das Telefontraining bietet Ihnen in kurzer Zeit einen kompakten Einstieg und eine gute Übersicht über alle Aspekte der telefonischen Betreuung von Mandanten. Sie erhalten ein umfassendes Handwerkszeug für alle Gesprächsfälle am Telefonarbeitsplatz.

Am Ende des Seminars beherrschen Sie als Seminargast einen professionellen und mandantenorientierten Te-

lefonstil. Sie sind nach dem Training sicher im telefonischen Beschwerdemanagement, im Umgang mit Anspruchsstellen, Gerichten, Behörden, Versicherungen und anderen Rechtsanwälten und haben Ihre Rhetorik am Telefon verbessert.

Die Lernziele im Detail:

- Sie beherrschen die professionelle telefonische Visitenkarte der Kanzlei.
- Sie erlernen und vertiefen mandantenorientiertes Telefonverhalten.
- Sie führen schwierige Gespräche sicher und kompetent am Telefon.
- Sie beherrschen ein systematisches Beschwerdemanagement.
- Sie haben gelernt, besser mit den eigenen Emotionen und denen der Klienten umzugehen.

Das Konzept

Das Telefontraining beinhaltet in jedem Modul einen theoretischen Teil sowie ein „Training on the Job", in dem Gespräche direkt am Telefon geübt werden. Die Teilnehmer entwickeln zusammen mit der Trainerin Leitfäden für eine passende und kompetente Gesprächsführung. Zudem erhalten sie Tipps & Tricks, wie man komplexe Inhalte am Telefon abwickelt. Die Übungstelefonate im „Training on the Job" werden auf die jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmer abgestimmt.

Zwischen den einzelnen Modulen stellen sich die Teilnehmer Umsetzungsaufgaben, die sie im Alltag umsetzen.

Diese Aufgaben sind für den Transfer des Gelernten in den Alltag von besonderer Bedeutung und werden in der nächsten Lerneinheit reflektiert und vertieft.

Seminarleitung und Referentin: *Angelika Specht,* Wirtschaftstrainerin & Wirtschaftscoach
Termin: 1., 15. und 29. März 2019
Veranstaltungsort: **Wien,** Rechtsanwaltskammer Wien
Seminarnummer: 20190301 – 8

FORTBILDUNG

Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der eine oder andere spektakuläre Krisenfall der vergangenen Jahre hat in Erinnerung gerufen, dass Aufsichtsräte stärker gefordert sind als dies offenbar im Bewusstsein der Betroffenen verankert ist. Dies gilt auch für diejenigen, die den Unternehmen und deren Organen mit anwaltlichem Rat beiseite stehen. Sowohl im Innen- als auch im Außenrecht der Kapitalgesellschaften waren die vergangenen fünf Jahre nicht nur dadurch charakterisiert, dass die Zahl höchstrichterlicher Entscheidungen deutlich angestiegen ist, sondern auch durch Weiterentwicklungen des geltenden Rechts. Es liegen mehrere Entscheidungen über Anfechtungsklagen von General- bzw Hauptversammlungsbeschlüssen vor, aber auch grundlegende Ausführungen des Obersten Gerichtshofs zu haftungsrechtlichen Fragen. Fünf Jahre werden in komprimierter Form durch ein hochgradiges Referententeam präsentiert, in dem sowohl die Rechtsprechung als auch die Lehre und die Praxis repräsentiert sind.

Seminarleitung: Präs. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger,* Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien
Referenten: Dr. *Gottfried C. Thiery,* LL.M. (LSE), RA in Wien
Univ.-Prof. Dr. Johannes *Reich-Rohrwig,* Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht; RA in Wien
Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek,* LL.M. (Northwestern University School of Law), Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil-und Unternehmensrecht
Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalss,* LL.M. (Florenz), Wirtschaftsuniversität – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht
Termin: 12. März 2019 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien,** HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190312 – 8

FORTBILDUNG

Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Kompaktinformationen mit Kurzkommentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)

Warum Sie teilnehmen sollten:

Unser Seminar informiert Sie umfassend, kompetent und lebendig über folgende Schwerpunkte:

- aktuelle Rechtsprechung;
- aktuelle Rechtsänderungen im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht;
- Wissenswertes zum EU-Zivilverfahrensrecht.

Im Mittelpunkt stehen die Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.

Rechtsprechung

- Judikaturbasierter und kommentierter Gesamtüberblick über den Zivilprozess
- Schwerpunkte des Exekutionsverfahrens
- Hauptfragen des Insolvenzrechts aus Gläubigersicht
- Komplikationen im Privatkonkursrecht
- Zivilverfahrensrechtliche Kunstfehler

- **Rechtsentwicklung**
- Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung und der Gerichtsorganisation
- Prozess(un)fähigkeit und prozessuale Vertretung nach dem 2. ErwSchG
- Exekutionsordnungs-Novelle 2016
- Elektronische Abfragen
- Praxisrelevante Neuerungen im EU-Zivilverfahrensrecht
- Update lnsolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

Dieses (seit 1989) jährlich stattfindende, bewährte Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Seminarleitung: DDr. *Gerald Fürst,* RA in Mödling
Referent: O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek,* Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht, Universität Graz; Autor und Experte i.d. Rechtsgeb. österr u. intern. ZVR; Exekutions-/Insolvenzrecht; Liegenschafts-/Kreditsicherungsrecht; Schiedsgerichtsbarkeit
Termin: 22. März 2019 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien,** HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190322 – 8

FORTBILDUNG

„Liegenschaften schaffen Leidenschaften" – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

Warum Sie teilnehmen sollten:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Das AWAK-Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften" gehört bereits zu den Fixsternen am heimischen Fortbildungs-Firmament. Aktuelle Entwicklungen zeigen uns immer wieder die Brisanz des Themas und welche weitreichenden Folgen Erwerb, Veräußerung, Vermieten oder Mieten von Immobilien haben können. Komplex ist die Materie ohnedies: unzählige Regelungen, Vorschriften und Gesetze auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene auf der einen Seite, Vertragsgestaltung und steuerrechtliche Aspekte auf der anderen Seite. Fundierte, qualifizierte Beratung schützt vor unbedachten, nachteiligen oder unwirksamen rechtlichen Überraschungen.

Durch vorausschauende Planung eines Liegenschaftserwerbes oder einer Übertragung können wichtige Problemstellungen bereits im Vorfeld erkannt und Fehler bzw unliebsame Rechtsfolgen vermieden werden.

Daher freut sich die Anwaltsakademie, wieder namhafte Referenten aus Wissenschaft und Praxis für das dreitägige Intensivseminar aufbieten zu können. Sie decken ein breites Themenspektrum ab: von der vertraglichen Seite über baurechtliche und steuerrechtliche Fragen bis zu privaten Reibungsflächen, etwa Nachbarschafts- oder Mietstreitigkeiten.

Nützen Sie die Möglichkeit zum intensiven fachlichen Austausch und genießen Sie dazwischen mit unserem Rahmenprogramm auch eine Zeit der Entspannung.

Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie begrüßen zu dürfen!

Seminarleitung: Dr. *Elisabeth Zimmert,* RA in Neunkirchen
Referenten: O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek,* Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht, Universität Graz; Autor und Experte i.d. Rechtsgeb. österr u. intern. ZVR; Exekutions-/Insolvenzrecht; Liegenschafts-/Kreditsicherungsrecht; Schiedsgerichtsbarkeit
VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf,* Richterin des ASG in Wien
Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch,* Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Institut für Zivilrecht – Universität in Innsbruck
Dr. *Andrei Bodis,* Bundesministerium für Finanzen – Abteilung VI/6 Einkommen- und Körperschaftsteuer
Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek,* LL.M. (Northwestern University School of Law), Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht
MMMag. DDr. *Angela Perschl,* RA in Wien
Mag. *Michael Poduschka,* RA in Linz
Dr. *Martin Gärtner,* RA in Wien
Dr. *Daniela Witt-Dörring,* MRICS, RA in Wien
Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger,* Wirtschaftuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, RA in Wien
Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz,* Universität Salzburg – Fachbereich Öffentliches Recht/Finanzrecht, RA in Wien
Dr. *Clemens Völkl,* Wirtschaftsuniversität Wien – Abteilung Informations- und Immaterialgüterrecht, Donau-Universität Krems, RA in Wien
Mag. *Daniel Richter,* RA in Wien
Mag. *Cornelius Riedl,* Richter am Bezirksgericht Favoriten
Termin: 4. bis 6. April 2019 = 5 Halbtage für RA, 6 Halbtage für RAA
Veranstaltungsort: **Wien,** Palais Hansen Kempinski Vienna
Seminarnummer: 20190404 – 8

Rezensionen

Europäisches Sozialrecht

Bestimmte Lebenslagen, wie zB Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, erfordern eine soziale Abfederung. Schutz vor den mit diesen Lebenslagen verbundenen negativen Auswirkungen bieten die Normen des Sozialrechts. Im Hinblick auf den Binnenmarkt und die damit verbundene Personen- und Dienstleistungsverkehrsfreiheit benötigen die erwähnten Situationen auch eine Regelung auf europarechtlicher Ebene. Die Palette von Vorschriften, die sich mit dieser Problematik befassen, ist breit. Dies kann zur Folge haben, dass die Orientierung im Gewirr der Regelungen und anschließend ihre Anwendung erheblich erschwert werden. Daher versucht Mag. *Markus Weißenböck* in dem vorliegenden Fachbuch, dem Leser diese Rechtsmaterie in verständlicher Weise darzulegen und einen Überblick darüber zu bieten.

Eingangs werden die Schlüsselbegriffe definiert und anschließend die Rechtsgrundlagen des europäischen Sozialrechts behandelt. Im Rahmen seiner Ausführungen konzentriert sich der Autor auf die Quellen des primären und sekundären Unionsrechts und erläutert diese Quellen näher. Kern des Werks stellen die Erläuterungen zu Kranken-, Unfall-, Pensions-, Arbeitslosenversicherung sowie zu Familienleistungen dar. Diese Themen stehen im besonderen Fokus des Autors.

Hervorzuheben sind einerseits die zahlreichen Beispiele, die ein leichtes Erfassen der Materie ermöglichen, andererseits die weiterführenden Judikatur- und Literaturverweise, welche eine ausgezeichnete Ausgangsgrundlage für ein vertiefendes Studium der Materie darstellen. Außerdem ist der Text sehr übersichtlich aufgearbeitet, was die Leserlichkeit, die Verständlichkeit sowie die Orientierung im Buch erleichtert.

Ziel des Werks ist es, einen Überblick über die Materie des europäischen Sozialrechts zu bieten sowie ein erforderliches Mindestmaß an Wissen zu vermitteln. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dies dem Autor sehr gut gelungen ist. Daher ist dieses Buch nicht nur jenen zu empfehlen, die bereits mit diesen Themen vertraut sind, sondern auch allen sonst an dieser Materie Interessierten.

Europäisches Sozialrecht.

Von *Markus Weißenböck*. 1. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2018, XXIV, 210 Seiten, br, € 39,–.

LUKAS HOLECEK

ASoK-Spezial: Konkurrenzklausel

Gewohnt kompakt und übersichtlich: Was bei Konkurrenzklauseln *„state of the art“* ist, wird hier komprimiert und dennoch ausführlich dargestellt. Welche Formen von Konkurrenzklauseln es nach der Judikatur zulässig geben kann, also Kundenschutzklauseln, Lieferantenschutzklauseln, Pensionsverlustklauseln und welche Klauseln nicht darunter fallen wie etwa Mitarbeiterschutzklauseln, Geheimnis- und Datenschutzklauseln, oder Belegrückgabepflichtklauseln, wird dabei ebenso auseinandergesetzt wie die Rechtsgrundlagen va in §§ 36 ff AngG und § 2c AVRAG und deren Geltungsbeschränkung allgemein durch § 879 ABGB, deren Auslegung gem §§ 914 ff ABGB, aber auch die sonstigen gesetzlichen oder aus der Judikatur entwickelten Beschränkungen zum inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich.

Ebenso wird das Thema der Sanktionierung der verletzten Konkurrenzklausel, insb durch die in der Praxis dazu gängig vorgesehene Konventionalstrafe, und deren seit 2015 gesetzlich verankerten Höchstgrenzen behandelt und auf das Verfahren zur Durchsetzung dieser Konventionalstrafen eingegangen, wobei auch hier bei Beträgen bis € 75.000,– die Vorschriften über das Mahnverfahren einzuhalten sind, die Klage aber in Kombination mit einem Unterlassungsbegehren außerhalb des Mahnverfahrens zu erheben sein wird (relevant va in Fällen, wo zwar eine Konkurrenzklausel, aber keine Konventionalstrafe vereinbart wurde). Dazu abschließend auch die einstweiligen Verfügungen und die exekutionsrechtlichen Folgen sowie die Kostenfolgen bei richterlicher Mäßigung der Konventionalstrafe samt dem wesentlichen Hinweis für die Praxis, aus Gründen der Vermeidung solcher negativer Kostenfolgen die Teil-Geltendmachung einer Konventionalstrafe zu überlegen, da aufgrund der Judikatur ein Arbeitgeber mit einer Mäßigung der Konventionalstrafe bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt zu rechnen hat.

Wenn also ein einschlägiges Problem zu bearbeiten ist, gibt es kaum eine bessere Grundlage: erschöpfend und *„am Punkt“*.

ASoK-Spezial: Konkurrenzklausel.

Von *Michael Leitner/Verena Kreiner/Elisabeth Wasinger*. 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2018, 92 Seiten, br, € 28,–.

WOLFGANG KROPF

Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht

Mit dieser 3. Auflage ist der umfassende Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht mit Band 1 und 2 nun wieder aktuell. Aufgrund zahlreicher Änderungen und Novellierungen sowie der Weiterentwicklung der Rsp wurde eine Neuauflage des Kommentars erforderlich. Diese Auflage befindet sich auf dem Gesetzesstand per 1. 1. 2018.

Hervorzuheben ist dabei die Neuerung der teilweisen Angleichung der Arbeiter an Angestellte, vor allem iZm der Entgeltfortzahlung und dem Kündigungsrecht, die bereits am 1. 7. 2018 in Kraft traten. Da es dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff zu schaffen, ist eine komplette Angleichung von Angestellten und Arbeitern nach wie vor nicht geschehen, was immer noch zu unsachlichen Differenzierungen zwischen den beiden Gruppen führt. Beispielhaft dafür sind immer noch getrennte Betriebsräte und Unterschiede bei der überbetrieblichen Interessenvertretung.

Besonders erwähnenswert sind die neueren Entwicklungen der Kündigungsanfechtung aufgrund eines verpönten Motivs gem § 105 Abs 3 Z 1 ArbVG iZm Mobbing, das in der rechtsanwaltlichen Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnt. Der OGH hat in seiner E 8 ObA 53/14y entschieden, dass die Aufforderung eines Arbeitnehmers an den Vorgesetzten, ihn vor unberechtigtem Mobbing anderer Mitarbeiter zu schützen, einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis darstellt und daher unter die lit i (offenbar nicht unberechtigte Geltendmachung von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer) als verpöntes Motiv subsumiert werden kann. Dieser Anspruch des Arbeitnehmers, resultiert aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers seine Arbeitnehmer zu schützen. Abzuwarten bleibt, wie sich die Rsp in dieser Hinsicht weiterentwickelt aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen von Mobbing.

Ebenso zu betonen ist die sozialwidrige Kündigung gem § 105 Abs 3 Z 2, die im arbeitsrechtlichen Alltag immer noch eine große Rolle spielt. Laut Gesetz müssen dabei die wesentlichen Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt sein. Wann eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist und wesentliche Interessen beeinträchtigt sind, hat die Judikatur im Laufe der Jahre herausgearbeitet. Zu beachten sind dabei ua das Alter des Arbeitnehmers, Verdiensteinbußen, die Wahrscheinlichkeit der Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes, wobei drei bis acht Monate Arbeitslosigkeit ohne Sorgepflichten akzeptiert wurden. Es handelt sich dabei um eine vom Gericht durchzuführende Interessenabwägung aller Umstände im Einzelfall, für die die objektive Interessenlage maßgeblich ist. Wichtig und daher besonders zu betonen ist in der Praxis die Beachtung der zweiwöchigen Kündigungsfrist ab Ausspruch der Kündigung.

Auf knapp 3.500 Seiten in zwei Bänden umfasst ist der Kommentar in seiner 3. Auflage nun endlich wieder aktuell und vermittelt dem Rechtsanwender verständlich die aktuelle Gesetzeslage und Judikatur. Dieses Exemplar ist der Kollegenschaft daher äußerst zu empfehlen!

Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht.

Von *Matthias Neumayr/Gert P. Reissner*. 3. Auflage, Band 1 und 2, Verlag Manz, Wien 2018, CL, 3.860 Seiten, geb, € 428,–.

GEROLD BENEDER

Anlegerschaden und Marktrisiko

Zunächst gibt der Autor einen Überblick über die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen Irrtum, Schadenersatz, Gewährleistung und Vertragsnichterfüllung. Dabei steht das Schadenersatzrecht im Zentrum der Betrachtung, weil laut dem Autor die Verjährungsbestimmung des § 1489 ABGB für Anleger auch viele Jahre nach dem Investment attraktiv sein könne (S 8). Die Haftungskonstellationen auf schadenersatzrechtlicher Ebene unterteilt der Autor wiederum in Kapitalmarktinformationshaftung und Haftung wegen unzulänglicher Anlageberatung.

Den Anlegerschutz als solchen stuft der Autor als eine „Querschnittsmaterie aus Schuld-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ ein (S 17).

Vertieft geht der Autor auf die Rsp zu Auskunftsverträgen (S 80, unter Zitierung von 4 Ob 137/108) ein. Solche werden in der Rsp gelegentlich allein aufgrund der Auskunftserteilung angenommen. Es lässt sich aber die Haftung des Anlageberaters auch ohne Annahme eines konkludenten Vertragsabschlusses aus der Haftungsgrundlage des § 1300 Satz 1 ABGB ableiten (S 81).

Weiters setzt sich der Autor mit der Frage auseinander, inwieweit die gebotene Aufklärung des Anlegers durch die Übergabe von Unterlagen (etwa durch die Aushändigung des Prospekts) erfolgen kann (S 94 unter Zitierung von 6 Ob 50/13s), wobei er zutreffend hervorhebt, dass die bloße Übergabe des Kapitalmarktprospekts in der Regel nicht ausreicht (S 96).

Interessant ist auch die Betrachtung des strukturellen Gleichlaufs der Regelungskonzepte der aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Anlageberatung mit den allgemeinen zivilrechtlichen Beratungsgrundsätzen (S 201), wobei der Autor sich auch mit der Diskussion über das von vie-

len fachliterarisch thematisierte Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Wirtschaftsaufsichtsrecht einerseits und dem Zivilrecht andererseits eingehend auseinandersetzt (S 103 ff).

Weiters spricht er die Streitfrage an, was im Anlagerecht ein realer Vermögensschaden sei (S 126). Denn nachdem der OGH in einer verjährungsrechtlich orientierten Entscheidung ausgesprochen hat, dass der Anleger bereits dadurch einen Schaden erleidet, dass er nicht das gewünschte wertstabile, sondern – aufgrund unzulänglicher Anlageberatung – ein hohen Kursschwankungen unterliegendes Wertpapier erwirbt (7 Ob 253/97 z), wird von vielen (etwa *Kletečka* in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung in ÖBA 1999, 388) vermeint, dass im fehlberatungsbedingten Erhalt unerwünschter Wertpapiere ein realer Vermögensschaden liege. Doch diese Auffassung hinkt: Denn ein realer Schaden müsste in Wahrheit eine in Geld messbare Vermögenseinbuße zum Gegenstand haben. Zu Recht trat daher *Krejci* der referierten Auffassung entgegen (GesRZ 2011, 193 [205]) und ließ für den Fall mangelnder Vermögenseinbußen allenfalls einen immateriellen Schaden gelten. All dies wird vom Autor übersichtlich zusammengefasst (S 126 ff).

Weiters geht der Autor auf das komplexe Problem der Bezifferbarkeit des Schadens (wenn man diesen bereits in der ungewollten Volatilität von aufgrund unzulänglicher Anlageberatung erworbenen Anlageprodukten erblickt, wie dies der OGH in der erwähnten E 7 Ob 253/97 z tat) ein und thematisiert in diesem Zusammenhang die Frage der Zulässigkeit von Feststellungsbegehren. Der OGH hat etwa in 8 Ob 123/05 d (ebenso RIS-Justiz RS0120784) die Zulässigkeit eines Feststellungsbegehrens mit der mangelnden Bezifferbarkeit des Geldersatzes begründet. In die gleiche Richtung ging bereits zuvor 9 Ob 53/03 i. In anderen E wird die Zulässigkeit eines Feststellungsbegehrens hingegen an ein „besonderes Feststellungsinteresse" geknüpft (6 Ob 7/15 w; 8 Ob 66/14 k; 6 Ob 86/14 m). Diese Uneinheitlichkeit stieß auch bereits auf Kritik (*Klicka,* ÖJZ 2012, 487; *Kainz,* ecolex 2012, 462). Hinzu kommt, dass der OGH, ausgehend von 8 Ob 123/05 d (s auch RIS-Justiz RS0120784), einen Anspruch des Anlegers auf Differenzersatz unter Berücksichtigung der Alternativveranlagung vor Verkauf des Wertpapiers ablehnt. Dagegen wurde der Differenzersatz für den Fall einer Vermögensverwaltung in 9 Ob 85/09 d bejaht. All das erörtert der Autor eingehend (insb S 136 ff).

Hervorzuheben sind auch die Ausführungen zum Verhältnis zwischen Schadenersatz und Irrtumsrecht bei Anlegerschäden (insb S 207, wobei die zugehörige Rz 9/42 im Register auf S 278 unter dem Stichwort „Verjährung" aufscheint, was wohl den in dieser Rz erwähnten unterschiedlichen Verjährungsfristen geschuldet ist). Dabei wird vor allem der Meinungsstreit zwischen *Wendehorst* und *Wilhelm* (ecolex 2013, 601; JBl 2013, 341; ecolex 2014, 853; ecolex 2014, 757) thematisiert (S 206).

Insgesamt erweist sich das Werk als instruktiver Überblick über die zentralen zivilrechtlichen Fragen iZm Anlegerschäden und deren gerichtlicher Geltendmachung.

Anlegerschaden und Marktrisiko.
Von *Florian Sommer.* Jan Sramek Verlag, Wien 2018, XI, 279 Seiten, br, € 78,–.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

WAG 2018 Kurzkommentar zum Wertpapieraufsichtsgesetz Gesetzestext Materialien Delegierte Verordnung (EU) 2017/565

Seit 3. 1. 2018 ist das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl I 2017/107, in Kraft. Mit diesem Gesetz wird die RL 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II), ABl L 2014/173, 349 (v 12. 6. 2014) in der geltenden Fassung aufgrund des verbindlichen Unionsrechts umgesetzt. Zugleich wurden damit flankierende Regelungen zur Verordnung (EU) 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 (MiFIR), ABl L 2014/173, 84 (v 15. 5. 2014) geschaffen. Das neue WAG 2018 ist daher der Sukkus der aktuellen Regulierung auf diesem Gebiet.

Mit MiFID II und MiFIR reagierte der europäische Gesetzgeber auf die Finanzkrise seit Ende 2007. Ihr Ziel ist die Stärkung des Anlegerschutzes und die Verbesserung der Integrität und Transparenz der Finanzmärkte, wobei MiFID II und MiFIR die Regelungen der RL 2004/39/EG („MiFID I") und ihrer Ausführungsrechtsakte ablösen. Die MiFID II war dabei bis zum 3. 7. 2017 in nationales Recht umzusetzen, die MiFIR ist seit dem 3. 1. 2018 unmittelbar anzuwenden.

Gemäß den ErläutRV (1661 BlgNR 25. GP) soll mit dem neuen WAG 2018 eine konsistente und übersichtliche Regelung von Wertpapierdienstleistern (Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen) einerseits und Handelsplätzen andererseits sichergestellt werden. Dementsprechend wurde die Struktur des WAG 2018 (wie auch des zeitgleich erlassenen BörseG 2018) im Vergleich zur früheren Rechtslage geändert. Beispielsweise regelt nunmehr das BörseG 2018 die Handelsplätze (einschließlich der neuen „Organised Trading Facility" – OTF) wie auch die

durch MiFID II nun etablierte Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten und die Einführung von Positionslimits und -kontrollen zur stärkeren Überwachung von Warenderivaten.

In Umsetzung der MiFID II ergeben sich zahlreiche wesentliche Änderungen der Rechtslage gegenüber dem WAG 2007, wie zB die Verbesserung des Anlegerschutzes durch Anpassung der organisatorischen Anforderungen für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, durch Anpassung der Wohlverhaltensregeln für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Regulierung des algorithmischen Handels, die Schaffung von mehr Transparenz durch Ausdehnung der von Veröffentlichungspflichten betroffenen Finanzinstrumente und die Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten. Zur Konkretisierung der MiFID II und der MiFIR erließ die Europäische Kommission die delegierte Richtlinie (EU) 2017/593, die die technischen Spezifika zu deren Vorgaben detaillierter regelt. Die Vorschriften der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 betreffen ua den Schutz von Kundengeldern, die Produktüberwachungspflichten sowie die Gewährung und Annahme von Vorteilen. Auch sie wurden im WAG 2018 umgesetzt. Darüber hinaus ist die delegierte Verordnung (EU) 565/2017 der Europäischen Kommission zur MiFID II zu beachten, die im Wesentlichen die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission („Ausführungsrichtlinie“) ersetzt.

Ein weiterer wesentlicher Regelungsschwerpunkt des WAG 2018 ist die Redimensionierung der Anlegerentschädigung, welche durch die überraschende Auslegung der bisherigen Regelung der Anlegerentschädigung durch den Obersten Gerichtshof (7 Ob 116/15g; 6 Ob 119/15s; 4 Ob 141/15m; 8 Ob 45/15y) erforderlich wurde. Die Erläuternden Bemerkungen zum WAG 2018 (1661 BlgNR 25. GP 2) stellen klar, dass die Anlegerentschädigung nie einen umfassenden oder vollständigen Versicherungsschutz für jegliches Veranlagungsrisiko darstellen sollte, sondern im definierten Anwendungsrahmen der Vertrauensbildung auf dem Finanzmarkt dient. Nicht im Bereich der Anlegerentschädigung gelegen sei jedenfalls der Schutz des Kundenvertrauens in die dauerhafte Werthaltigkeit einer getätigten Investition, nicht zuletzt, da dies einer besonderen Kapitalgarantie gleichkäme, die gleichheits- und wettbewerbsrechtlich schwer begründbar wäre.

Vor diesem im besprochenen Werk nicht dargestellten Hintergrund ist es zunächst einmal zu begrüßen, dass unmittelbar nach Inkrafttreten der vorliegende Kurzkommentar am Buchmarkt erschienen ist. Dieser Kurzkommentar ist auf praktische Bedürfnisse zugeschnitten. Neben dem Gesetzestext enthält er die zu den einzelnen Bestimmungen relevanten Materialien zur RV und eine Kurzkommentierung. Außerdem ist der Text der delegierten Verordnung (EU) 565/2017, die die MiFID II ergänzt und auf die das WAG 2018 häufig verweist, abgedruckt. Eine äußerst knappe Einleitung zeigt die Entwicklung dieses Gesetzes auf.

Der vorliegende Kurzkommentar reiht sich in die lange Liste an Publikationen von Praktikern ein, die weniger die vollständige Erfassung und wissenschaftliche Durchdringung einer Materie, sondern mehr ein für die Verfasser positives Marketing als Experten auf dem entsprechenden Fachgebiet zum Ziel haben. Daher wird jeder enttäuscht das Werk bei Seite legen, der sich eine systematische Durchdringung des Stoffes erhofft hat. Der wahre Wert dieses Kurzkommentars liegt mehr darin, Gesetzestext und die delegierte Verordnung (EU) 565/2017 im Volltext in einem Buch zu versammeln. Die Entscheidung der Autoren, die ErläutRV des Allgemeinen Teils und des Besonderen Teils zur Gänze wegzulassen und auch nicht auszugsweise zu zitieren, ist hierbei kritisch anzumerken, da gerade diese wesentlich genauer die Regelungsschwerpunkte des neuen WAG 2018 und der einzelnen Bestimmungen darzustellen vermögen als die knapp gehaltene Einführung und die Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen im vorliegenden Werk.

Den Kommentierungen der einzelnen Bestimmungen sind kursiv gesetzte Angaben vorangestellt, welche Bestimmung des Unionsrechts hiermit umgesetzt wird oder welche Vorgängerbestimmung der betreffenden Bestimmung im aktuellen Gesetzestext entspricht. Diese Erläuterung ist zweifellos hilfreich – insbesondere iZm der Frage, ob die bislang ergangene Judikatur noch weitere Relevanz haben kann oder nicht. Die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen kommt aber leider über die Wiedergabe von Erwägungsgründen unionsrechtlicher Bestimmungen und ähnlichen Materialien (zB Guidelines in MIFID II Product Governance Requirements) nicht hinaus. Eine Auseinandersetzung mit der bislang zum WAG 2007 ergangenen Rsp des OGH und va auch des VwGH findet nicht statt, wie überhaupt die bestehende Literatur und Judikatur in den Kommentierungen hinsichtlich der Rsp keine und hinsichtlich der Literatur nur sporadische Beachtung finden. Eigene Auslegungsvorschläge oder Interpretationsansätze sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Damit erweist sich der schön aufgemachte, im handlichen Format präsentierte, fadengeheftete Kurzkommentar zwar als Buch als Zierde in jeder Bibliothek, inhaltlich vermag er hingehend nicht zu überzeugen. Zu oberflächlich sind die Kommentierungen, zu nichtssagend ist die Einleitung. Offenkundig ging es Verlag und Autoren mehr darum, Erste im Publikationsreigen zu sein, als ein wirklich profundes Werk zu schaffen.

Kann dieses Werk zur Anschaffung empfohlen werden? Wer Gesetzestext und den Text der delegierten Verordnung (EU) 565/2017 in einem schön gebundenen Buch vereint haben möchte, wird mit dem vorliegenden Werk bestens bedient. Wer sich hingegen weitergehende Information, Interpretationsansätze oder Problemlösungen erhofft, wird

enttäuscht werden und die Ausgabe des stolzen Anschaffungspreises bereuen.

WAG 2018 Kurzkommentar zum Wertpapieraufsichtsgesetz.

Von *Christian P. Winternitz/Gregor Beer/Boris Steinmair.* 1. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2018, XVIII, 494 Seiten, geb, € 98,–.

MARTIN ATTLMAYR

Interessenkonflikte durch Organverflechtungen

Mehrfachmandate in verschiedenen Gesellschaften, allgemeiner in verschiedenen juristischen Personen, sind zulässig (also nicht *per se* inkompatibel) und vielfach anzutreffen. In Konzernstrukturen sind sie sogar oftmals gewünscht, um einheitliche Führung zu gewährleisten. Damit entsteht die Frage nach Lösungen für Interessenkonflikte im Einzelfall, welche bisher in Österreich nur punktuell und schwerpunktmäßig anhand von AG und GmbH behandelt wurden und die grundsätzliche Frage, ob es einen verallgemeinerungsfähigen Lösungsansatz gibt, scheint offen. Dass im Kollisionsfall der Vorrang der Körperschaft gilt, für welche der Organwalter gerade auftritt, ist zwar im Grundsatz anerkannt, aber damit endet schon der sichere Boden.

Dem wollen die Autoren mittels dieser Monographie beikommen und dafür gebührt Dank, weil sie ganz offenbar eine rechtspolitische Diskussion eröffnen wollen und ihre Argumente für allgemein gültige, aber aus dem Bestand abgeleitete Regeln klar vortragen.

Interessenkonflikte finden sich naturgemäß nicht nur auf der Aufsichtsratsebene, sondern genauso intensiv auch auf Geschäftsführungsebene und – völlig zu Recht mitbehandelt – auch im nicht immer nur rein kommerziellen Bereich der Genossenschaften und Vereine. Gerade auch bei letzteren sind Multiorganschaften nicht selten und sich die Verantwortungsträger der Trennlinien möglicherweise nicht exakt bewusst. Wo bei Kapitalgesellschaften mit § 125 AktG und § 39 GmbHG noch konkrete Normen zur Verfügung stehen, mussten solche für Personengesellschaften, Genossenschaften und Vereine in Schrifttum und Judikatur mittels Analogie entwickelt werden.

Die Erkenntnis, dass „in eigener Sache", also einem möglichen Interessenkonflikt zum eigenen auch mittelbaren Vor- oder Nachteil, kein Stimmrecht ausgeübt werden darf, ist zumindest in Vereinsgremien nicht immer verbreitet und scheitert in der Praxis wohl auch oft daran, dass gänzlich unbefangene Organwalter in einer zu entscheidenden Sache nicht zur Verfügung stehen. Gleichwohl erheben die Autoren ein allgemeines, rigid formuliertes Unbefangenheitsgebot der beschlussfassenden Organwalter als rechtspolitische Forderung und wollen dieses wie folgt mittels Verhältnismäßigkeit abstufen: Zuerst muss das betroffene Organ selbst den Interessenkonflikt offenlegen („Transparenz entschärft die Kollision"), dann ist der Stimmrechtsausschluss bei sonstiger Nichtigkeit wahrzunehmen und wäre das betroffene Organ nach Ansicht der Autoren auch an der Sitzung, ja schon an Beratungen vorab teilnahmeverhindert.

Das wird wohl nicht ohne Widerspruch bleiben und bedarf wohl im konkreten Anlassfall weiterer Differenzierung, aber das sollte dann auch willkommenes Ergebnis sein, wenn jemand – wie im vorliegenden Werk die Autoren – Grundsätzliches herauszuarbeiten unternimmt.

Interessenkonflikte durch Organverflechtungen.

Von *Heinz Keinert/Christina Keinert-Kisin.* 1. Auflage, Facultas Verlag, Wien 2018, 228 Seiten, br, € 42,–.

WOLFGANG KROPF

Handbuch der Umgründungen, Band 1: Steuerrecht I und Band 2: Steuerrecht II

Dieses Werk ist von Universitätsprofessoren als auch Praktikern geschrieben worden. Der Fokus liegt auf einer umfassenden Darstellung der steuerrechtlichen Fragen der Umgründung verbunden mit praktischen Hinweisen. Eine der wesentlichen Fragen bei Umgründung ist die Bewertung des Betriebsvermögens. Die Kommentierung des § 16 UmGrStG umfasst 129 Seiten und 610 Fußnoten. Da die Bestimmungen des UmGrStG nicht immer einfach zu verstehen sind, haben die Autoren mit grafischen Darstellungen und Beispielen ein System geschaffen, das dem Nutzer ermöglicht, neben den Gesetzestexten und der Kommentierung auch anhand dieser dargestellten Beispiele Probleme zu sehen, als auch Lösungen zu finden.

Gerade die Einbringung als auch die Spaltung eines Unternehmens kann für die Betroffenen nicht nur zivil-/gesellschaftsrechtlich, sondern auch abgabenrechtlich erhebliche Konsequenzen haben. Gerade in der Beratung ist es sehr bedeutsam, dem Klienten all diese Aspekte zu erklären, insb auch die Risiken und vor allem auch die Chancen darzustellen.

Diese beiden Bücher sind ein nicht wegzudenkender Bestandteil jedweder Beratung im Bereich der Umgründungen.

Handbuch der Umgründungen, Band 1: Steuerrecht I und Band 2: Steuerrecht II.

Von *Werner Wiesner/Klaus Hirschler/Gunter Mayr* (Hrsg), Verlag Lexis Nexis, Wien 2018, Band 1: 1.072 Seiten, geb, € 168,–; Band 2: 868 Seiten, geb, € 136,–.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Gesellschaftsrechtliche Entscheidungen der Firmenbuchgerichte

Zuallererst ist in dieser Buchbeschreibung die Grundintention der Autoren – beide als Vertreter von Lehre und Rsp Praxisanwender der vorliegenden Entscheidungen – hervorzuheben: Die zu einem großen Teil nur erschwert auffindbaren Entscheidungen der Oberlandesgerichte und (teilweise) auch der Gerichte erster Instanz zu firmenbuchrechtlichen Fragen in einer Loseblatt-Sammlung zur Verfügung zu stellen.

Daneben werden auch Entscheidungen des OGH, des VwGH und des EuGH wiedergegeben.

Auch die Aufbereitung dieser Entscheidungssammlung erweist sich als sehr praktisch. Die Entscheidungen werden nach Sachgebieten geordnet (zB Gesellschafterrechte, Rechnungslegungsrecht, Verfahrens- und Kostenrecht, Personengesellschaften etc) und sehr übersichtlich dargestellt. Jedes Judikat enthält eine stichwortartige Beschreibung des thematisierten Problems und der anwendbaren Normen, danach folgt eine Auflistung der Leitsätze sowie die Schilderung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe. Hervorzuheben ist auch der „Serviceteil", der ein ausführliches Stichwort- und Paragrafenverzeichnis bietet.

Der im ersten Absatz genannte Zweck des Werkes ist 17 Jahre nach Erscheinen der ersten Lieferung der Loseblatt-Sammlung nach wie vor aktuell. Auch heute noch sind nur wenige Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Da diese Entscheidungen jedoch für den Rechtsanwender oftmals von erheblicher Bedeutung sind, nahm sich unlängst auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (erneut) dieses Problems an. In einer von den Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in der Vertreterversammlung am 29. 9. 2017 in Graz gefassten Resolution forderten die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs, *„alle wesentlichen rechtskräftigen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen, um sie der Rechtswissenschaft und den Rechtsanwendern zugänglich zu machen, damit die Rechtsprechung noch transparenter und mit einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung ausgestattet wird"*. Obwohl im RIS im Bereich Justiz neben Entscheidungen des OGH auch Entscheidungen der OLG, der LG und der BG veröffentlicht werden können, wurden im Jahr 2016 vom OLG Graz lediglich acht Entscheidungen veröffentlicht, vom OLG Innsbruck und OLG Linz jeweils nur sechs. Im selben Jahr wurde vom LGZ Graz, dem LG Innsbruck, dem LG Linz und dem LG Salzburg keine einzige Entscheidung veröffentlicht (*ÖRAK*, Resolution vom 29. 9. 2017).

Während die Mitglieder der Senate der Landes- und Oberlandesgerichte wohl auf eigene Rechtssatz- und Entscheidungssammlungen zurückgreifen, ist es den Herausgebern dieses Werkes zu verdanken, dass auch den übrigen Rechtsanwendern, insb Rechtsanwälten und der Wissenschaft, der Zugang zu einer breiten Palette an gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen ermöglicht wird. Den Autoren ist dafür zu danken, dass sie in diesem Bereich durch die laufend angebotenen Aktualisierungen der Loseblatt-Sammlung bereits seit dem Jahr 2001 Abhilfe schaffen.

Gesellschaftsrechtliche Entscheidungen der Firmenbuchgerichte.

Von *Wilhelm Birnbauer/Gerhard Saria.* 19. Auflage, Verlag Lexis Nexis, Wien 2018, Loseblatt-Sammlung in drei Bänden, 3.144 Seiten, € 247,–.

FLORIAN LEITINGER

Rückwirkung und die Entwicklung der internationalen Verbrechen

Das vorliegende Buch behandelt im Rahmen seines auf die Rückwirkung von Strafnormen bezogenen Titels den Grundsatz „nullum crimen sine lege" im internationalen Recht. Mitunter wird das sog Völkerstrafrecht – wie auf S 23 erwähnt – von einigen Autoren als defizitär im Lichte des Nullum-crimen-sine-lege-Prinzips angesehen. Ob das allerdings tatsächlich dessen Legitimität nicht beeinträchtigt – wie *Luban* und *van Schaack* (FN 28) meinen – erscheint zweifelhaft. Zu Recht weist der Autor insofern darauf hin, dass die Frage, ob das Völkerrecht eine eigene Konzeption des genannten Prinzips entwickelt habe, offengeblieben sei (S 24 oben, allerdings unter Erwähnung der Arbeit von *Gallant*, in der dieser die Eigenschaften des genannten Prinzips nach Völkergewohnheitsrecht feststellte).

Dieser spannenden Frage geht das gegenständliche Werk nach. Treffend wird darin die Diskrepanz (und unter logischen Gesichtspunkten zugleich auch die argumentative Unvereinbarkeit) herausgearbeitet, die zwischen den zwei im Völkerstrafrecht miteinander im Widerstreit befindlichen Standpunkten besteht: Zum einen jenem, demzufolge „massenhafte Verletzungen der dem Menschen inhärenten Rechte auch ohne eine vorherige explizite und geschriebene Rechtsgrundlage, in der ihre Strafbarkeit festgeschrieben wurde, bestraft werden" dürften und müssten, da sie „von sich aus strafbar seien" (S 195 oben). Und zum anderen jenem, demzufolge – ganz iS des Grundsatzes „nullum crimen sine lege" und der diesem innewohnenden Subprinzipien „nullum crimen sine lege certa" und „nullum crimen sine lege scripta" – niemand wegen einer Tat bestraft werden darf, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht unter ausdrücklicher Strafdrohung stand.

Letzterem Standpunkt ist der Vorzug zu geben! Denn er ist nicht nur durch Art 7 EMRK abgesichert, sondern es ist auch unter den Aspekten der Rechtssicherheit und der Verfahrensgerechtigkeit, ja mehr noch: auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit schlechthin unabdingbar, dass eine Straffolge nur dann in Betracht kommen kann, wenn diese zuvor in einem Gesetz klar und deutlich für ein bestimmtes Verhalten angedroht wurde. Phrasen wie jene, dass bestimmte schwere Verbrechen bestraft werden dürften, da sie „von sich aus strafbar seien", sind inhaltsleer, logisch dürftig und rechtsstaatlich inakzeptabel!

Freilich muss man Verbrechen bestrafen. Schwere Verbrechen umso mehr. Aber das darf nicht dazu führen, dass man die Schwere des Verbrechens als (Schein-)Argument heranzieht, um das – der Feststellung des Vorliegens eines Verbrechens logisch vorgelagerte – Erfordernis der gesetzlichen Normierung eines Verhaltens als Verbrechen zu unterlaufen. Entweder es gibt einen Legalitätsgrundsatz oder nicht. Er kann nicht chamäleonartig je nach Anlassfall schwächer oder stärker vorhanden sein! Auch wenn manche dies, was vollständigkeitshalber nicht zu verschweigen ist, etwa als „differenziertes Legalitätsprinzip" in der Verfassungsrechtslehre der Sache nach zu argumentieren versuchen. Genau das erkennt auch der Autor richtig, indem er auf S 460 darlegt, dass es sich letztlich um eine „Ausnahme einer strikten Konzeption der Legalität" handeln würde und dass die entscheidende Frage daher sei, „ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrechtsquelle im Zusammenhang [wohl zu ergänzen: mit] der Strafverfolgung internationaler Verbrechen anerkannt werden können oder nicht". Diese Problematik, die in Verknüpfung mit dem Gesichtspunkt des Völkergewohnheitsrechts noch komplexer wird, als sie es ohnehin schon an und für sich ist, wird in dem Buch sehr sorgfältig analysiert.

Letztlich kommt man allerdings nicht umhin, die widerstreitenden Zielsetzungen – Sicherstellung der Strafverfolgung einerseits und „nullum crimen sine lege" andererseits – zu gewichten. Man darf das aber nicht, wie es oft versucht wird, durch ein Umdeuten des Begriffs „lex" tun, indem man etwa „allgemeine Rechtsgrundsätze" auch zu den „leges" zählt. Das wäre ein sprachlicher Kunstgriff, der dem Legalitätsprinzip mehr schaden als nützen würde. Deshalb sind die eingangs erwähnten Subprinzipien „nullum crimen sine lege certa" und „nullum crimen sine lege scripta" so wesentlich. Nimmt man sie ernst, gelangt man – in vollem Einklang mit Art 7 EMRK – zum Ergebnis, dass Verbrechen, so gewichtig sie auch sein mögen, nur dann als solche bestraft werden dürfen, wenn das zu bestrafende Verhalten in einem (geschriebenen und ausdrücklichen) Gesetz unter Strafe gestellt ist und es auch bereits zum Tatzeitpunkt war. Daher ist die Verknüpfung der Begriffe „Rückwirkung" und „Entwicklung der internationalen Verbrechen" im Buchtitel (trotz eines gewissen Mangels an Prägnanz für einen Buchtitel) inhaltlich aufschlussreich gewählt, steht doch die (nach und nach im internationalen Recht entwickelte) Annahme, es gebe gleichsam per se strafbare internationale Verbrechen, oftmals mit dem Rückwirkungsverbot von Strafnormen in einem Spannungsverhältnis. Ja mehr noch: Die ganze Entwicklung hin zu dem, was von vielen heute als Völkerstrafrecht bezeichnet wird, steht in einem (zumindest potenziellen) Dauerkonflikt zu den strafrechtlichen Grundsätzen des Verbots rückwirkender Sanktionierung menschlichen Verhaltens und des Gebots der Vorhersehbarkeit von Rechtsfolgen in Verbindung mit dem diesem immanenten weiteren Gebot des Bestehens ausdrücklicher, im Voraus festgeschriebener und insofern für alle nachlesbarer Strafnormen, an denen der Einzelne sein Verhalten ausrichten kann. Zu dieser ebenso interessanten wie spannungsgeladenen Thematik leistet das vorliegende Buch einen wertvollen Beitrag!

Rückwirkung und die Entwicklung der internationalen Verbrechen.

Von *Gustavo Emilio Cote Barco*. 1. Auflage, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2018, 511 Seiten, br, € 123,30.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Tiroler Naturschutzgesetz

Dass die Literatur nicht immer die Wichtigkeit eines Gesetzes in der (anwaltlichen) Praxis widerspiegelt, zeigt dieser Fall. Wie die Autoren ausführen, hat das Tiroler Naturschutzrecht bereits Wurzeln im späten 19. Jahrhundert, die allerdings noch sehr zart und zurückhaltend ausgebildet waren; über die Jahrzehnte wurde nunmehr eine umfassende und gefestigte, (auch) landesverfassungsrechtlich begründete, gesetzliche Grundlage für den Naturschutz

geschaffen. Das aktuelle Tiroler Naturschutzgesetz 2005 steht zwar seit mehr als einer Dekade in Geltung, hat bisher jedoch noch keine Kommentierung erfahren. Umso bemerkenswerter ist es, dass 2018 sogar zwei Werke, die sich dieser Aufgabe stellen, erscheinen. Der gegenständliche Kommentar zeichnet sich dabei dadurch aus, dass *Wallnöfer/Augustin* neben der Bereitstellung der Materialien und der Judikatur auch für die Kommentierung sorgen.

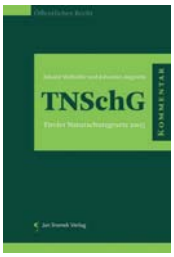

Der Kommentar gliedert sich grob in Vorwort, Verzeichnisse und allgemeine Ausführungen zu den unions- und kompetenzrechtlichen sowie geschichtlichen Grundlagen des TNSchG 2005; darauf folgt die Kommentierung des Gesetzes. Hier wurde auf die bewährte Reihenfolge – Gesetzestext, Materialien, Anmerkungen, Judikatur – zurückgegriffen. Im Gesetzestext finden sich an prägnanten Stellen Verweise auf die jeweilige Randziffer der Kommentierung, leider fehlt diese hilfreiche Kennzeichnung in Bezug auf die ebenso nummerierten Entscheidungen. Im Bereich der Anmerkungen selbst wären mehr Querverweise auf die Judikatur wünschenswert, was aber durch gut platzierte Zwischenüberschriften, die die Auffindung der gesuchten Entscheidungen durch Kategorisierung erleichtern, kompensiert wird.

Wallnöfer/Augustin haben sich jedenfalls nicht darauf beschränkt, lediglich Materialien und Judikatur zu sammeln, sondern haben umfassende Anmerkungen niedergeschrieben. ME stand dabei jedenfalls die Berufung auf Gerichtsentscheidungen (LVwG, VwGH, EuGH etc) im Vordergrund, sodass man den Eindruck gewinnen könnte, dass die Literatur zu kurz gekommen ist. Zieht man das abgedruckte (allerdings nicht ganz vollständige) Literaturverzeichnis und die Literaturhinweise am Beginn der Einleitung in Betracht, sieht man, dass die Autoren hier nur aus einer – im Vergleich zur Judikatur – recht ermesslichen Quelle schöpfen konnten.

Ein (sehr) kleines Manko findet sich im Layout bzw Satz sowie nicht redigierten Tippfehlern, sodass für eine etwaige Neuauflage eine besonders gute Durchsicht dahingehend empfohlen wird. Dass das TNSchG 2005 nun Beachtung in Form dieses Werkes gefunden hat, ist jedenfalls erfreulich. Insgesamt dürfte sich der Kommentar bewähren, da er durch seine umfassenden Anmerkungen sowohl für die Anwälte als auch für Verwaltung und Wissenschaft hilfreiche Unterstützung und Ergänzung sein kann.

TNSchG, Tiroler Naturschutzgesetz 2005.
Von *Eduard Wallnöfer/Johannes Augustin.* 1. Auflage, Jan Sramek Verlag, Wien 2018, XVIII, 391 Seiten, geb, € 118,–.

FLORIAN SCHWETZ

Tatsachenmitteilungen und Werturteile: Freiheit und Verantwortung

Der Titel „Tatsachenmitteilungen und Werturteile: Freiheit und Verantwortung" sollte eigentlich nach dem Doppelpunkt umgekehrt lauten, nämlich Verantwortung und Freiheit. Denn Tatsachenmitteilungen bringen rechtliche Verantwortlichkeit mit sich, während Werturteile weitestgehende Äußerungsfreiheit genießen. Um diese Abgrenzung, die sich insb durch die Judikatur des EGMR und der ihr folgenden innerstaatlichen Gerichte ergeben hat, geht es im gegenständlichen Sammelband.

Es wäre für den Leser aufschlussreich, wenn im Sammelband einige Worte über die einzelnen Autoren und deren Tätigkeit und Hintergrund stünden. Leider fehlt dies. Man erfährt nur im von *Oberhammer* verfassten Vorwort etwas über das Leben *Koziols* und über seine Probleme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, wo ihm – laut Vorwort – eine Weile lang nicht gerade die höchste Anerkennung entgegengebracht worden sein dürfte (S V). Inhaltlich spricht sodann *Oberhammer* in seinem Vorwort *Koziol* Dank aus (S VI), woraufhin *Koziol* in seinem darauffolgenden Vorwort wiederum *Oberhammer* Dank ausspricht (S VII).

Nach diesen gegenseitigen Danksagungen beginnt dann endlich die Hinwendung zum Thema. Interessant wird es insofern, wenn *Koziol* die Meinungsfreiheit (richtig eigentlich: Äußerungsfreiheit) und deren Grenzen thematisiert (S 8 und 9). Er vermengt dabei allerdings die rechtlichen Verantwortungssphären, wenn er terroristische Taten (also Verletzungs- und Tötungshandlungen) jener, die sich durch scharf formulierte Meinungen oder Karikaturen beleidigt fühlen, in Verbindung mit der Verantwortung der die Meinungen geäußert Habenden zu setzen versucht (S 9) und am Ende des Buches sogar ernsthaft die Frage stellt, ob „aufreizend beleidigende Äußerungen, die in vorhersehbarer Weise einen Terrorakt auslösen, eine Haftung begründen könnten" (S 197). Das passt nicht zusammen, denn es fehlt in solchen Fällen evidentermaßen sowohl am Adäquanz- als auch am Rechtswidrigkeitszusammenhang. Derartiges liegt außerhalb des Schutzzwecks der Norm, weil Beleidigungen nicht deshalb verboten sind, damit sich Beleidigte nicht allenfalls zur Bombenlegung entscheiden! Oder anders gewendet: Jeder ist für seine vorsätzlichen Taten selbst verantwortlich. Die Meinungsäußerungsfreiheit muss freilich Grenzen haben, aber sie darf nicht deshalb beschränkt werden, weil es Kriminellen einfallen könnte, Bomben zu werfen!

Rechtsdogmatisch interessant sind die Ausführungen *Pöschls* zu Art 17 EMRK (S 43 ff). Sie hebt dabei zutreffend

hervor, dass diese (die Unanwendbarkeit der EMRK infolge Rechtsmissbrauchs normierende) Bestimmung nicht erst ein innerstaatlich normiertes Verbot bestimmter Verhaltensweisen rechtfertigt, sondern vielmehr die unter Art 17 EMRK subsumierten Verhaltensweisen bereits aus dem Schutzbereich der Konventionsrechte überhaupt ausschließt. Daher kommt der Interpretation dieser Bestimmung besondere Bedeutung zu. *Pöschl* betont, dass die Grenze zwischen Rechtsmissbrauch und Rechtsgebrauch nicht auf der Hand liegt, die Anwendung von Art 17 EMRK aber besonders harte Konsequenzen hat, da der Beschwerdeführer diesfalls beim EGMR gar keinen Konventionsschutz genießt (S 44). Richtigerweise spricht sie auch die Uneinheitlichkeit der Judikatur des EGMR iZm Art 17 EMRK an: Einmal wird die Auflösung einer extremistischen Partei als dem Schutzbereich des Art 11 EMRK unterliegend gesehen (EGMR 13. 2. 2013, 41340/98, wenngleich der Eingriff in Art 11 EMRK als gerechtfertigt beurteilt wurde), das andere Mal fällt die Auflösung einer Partei überhaupt aus dem Schutzbereich der EMRK heraus (EGMR 14. 6. 2013, 26261/05), sodass es zu einer Prüfung, ob ein gerechtfertigter Eingriff stattfand oder nicht, gar nicht kommt. Das ist rechtsdogmatisch inkonsequent!

Sehr treffend spricht *Pöschl* weiters am Beispiel von Löschungspflichten gegenüber Internet-Plattform-Betreibern das Grundrechtsdreieck und den sich darin widerspiegelnden Widerstreit zwischen Art 10 EMRK, Art 8 EMRK und Art 5 StGG bzw Art 7 B-VG an (S 56): Einerseits darf die Löschungsanordnung im Hinblick auf die Äußerungsfreiheit der sich äußernden Person (Art 10 EMRK) nicht überschießend sein, andererseits darf der Staat seine Schutzpflichten gegenüber verbal angegriffenen Personen (Art 8 EMRK) nicht verletzen und letztlich darf der Staat auch den Plattform-Betreiber mit Löschpflichten nicht übermäßig belasten (Art 5 StGG; Art 7 B-VG).

Kucsko-Stadlmayer befasst sich wiederum mit dem in Art 17 EMRK verankerten Verbot des Rechtsmissbrauchs, und zwar am Beispiel der berüchtigten Causa *Lehideux* (S 63) und am Beispiel der Causa *Norwood,* in der allerdings ein Rechtsmissbrauch nicht eindeutig ist, sondern die durchaus auch als pointierte, überspitzte, verkürzte, plakative Meinungsäußerung gesehen werden könnte. Hier wird genau die zuvor von *Pöschl* (auf S 44) angesprochene Problematik sichtbar, dass die Grenze zwischen Rechtsmissbrauch und Rechtsgebrauch eben nicht auf der Hand liegt, die Anwendung von Art 17 EMRK aber besonders harte Konsequenzen hat, da der Beschwerdeführer diesfalls beim EGMR gar keinen Konventionsschutz genießt, sondern von deren Schutzbereich ausgenommen wird.

Treffend beschreibt *Kucsko-Stadlmayer* sodann den Widerstreit zwischen dem Recht auf Privatleben und Schutz des guten Rufes, das der EGMR aus Art 8 EMRK ableitet, und dem in Art 10 EMRK normierten Äußerungsrecht (S 64ff). Dabei referiert sie den Leitfall *Pfeifer vs Österreich* und geht der Frage nach, welcher Spielraum bei der Abwägung zwischen den gegenläufigen Interessen der Grundrechtsträger besteht (S 66ff).

Sie geht auch auf das eigentliche Thema des Sammelbandes, nämlich die Abgrenzung zwischen Tatsachenmitteilungen und Werturteilen ein. Dabei hebt sie richtig hervor, dass nach dem EGMR sogar Beleidigungen Werturteile sein können, die ein faktisches Substrat haben (oder auch nicht), und referiert in diesem Zusammenhang (auf S 67f) die Causa *Oberschlick vs Österreich* (n° 2), in der ein Journalist einen Politiker als „Trottel" bezeichnete. Der EGMR sah darin ein Werturteil. Dies wurde allerdings von *Matscher* in seinem Aufsatz „Mit zweierlei Maß gemessen" nachhaltig kritisiert.

Lewisch befasst sich mit dem „Strafrecht vor neuen Herausforderungen" und betont, dass „Stammtischäußerungen im Internet" zwar eine größere Wahrnehmbarkeit als in anderem Umfeld haben, aber in sehr vielen Fällen nicht gesellschaftszersetzend sind, sodass daher der – wie er schreibt – Heterogenität der diesbezüglichen Fallgestaltungen für eine sachgerechte Anwendung des § 283 Abs 1 Z 2 StGB Rechnung zu tragen sei (S 102). Das ist zu unterstreichen, wobei man noch weit entschlossener überhaupt die Sinnhaftigkeit und vor allem Legitimation eines mit der grundrechtlich verbürgten Äußerungsfreiheit in eklatantem Widerspruch stehenden einfachgesetzlich normierten „Verhetzungsparagrafens" hinterfragen könnte. Richtig hebt *Lewisch* jedenfalls hervor, dass die Rolle des Strafrechts als eingriffsintensivstes Mittel staatlichen Rechtsgüterschutzes im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit und Verantwortung eine besondere ist und der Gesetzgeber der Subsidiarität des Strafrechts gegenüber anderen Rechtsbereichen Rechnung tragen muss (S 103).

Insgesamt entfernen sich die Beiträge zwar vom Kernthema „Tatsachenmitteilungen und Werturteile", enthalten aber viele spannende Ansätze, die im weitesten Sinne mit dem Thema des Buchtitels korrelieren, soweit es um Freiheit und Verantwortung geht.

Tatsachenmitteilungen und Werturteile: Freiheit und Verantwortung.

Von *Helmut Koziol* (Hrsg). 2. Auflage, Jan Sramek Verlag, Wien 2018, XIV, 197 Seiten, geb, € 55,–.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge

Ein spannendes Thema – denkt man doch unweigerlich an Stich- oder, je nachdem, Reizworte wie Migrationspakt, ESM-„Rettungsschirm", TTIP oder CETA und das verbreitete Unbehagen weiter Bevölkerungsschichten mit den damit verbundenen Problemen und Lösungsansätzen. Und: Hat nicht die „Brexit"-Abstimmung in Großbritannien erwiesen, dass eine zugespitzt befragte Mehrheit die letztlich völkerrechtlichen Bindungen eines Staates auch wieder aufzulösen trachten kann? Nicht zuletzt äußert sich das Gefühl mangelnder Teilhabe und unkontrollierbarer überstaatlicher Entscheidungsträger mittlerweile europaweit in deutlichen Frustrationsbekundungen in der Wahlzelle.

Die Universitäten Innsbruck und Zürich hielten dazu bereits Ende 2016 ein gemeinsames Kolloquium ab und bewiesen damit ein gutes Gespür für diese anstehenden Fragen. Der Band, untertitelt mit „Perspektiven aus Österreich und der Schweiz", gibt die Beiträge in gesammelter Form wieder.

Die Schweiz und Österreich sind unterschiedlich konstituiert und entsprechend verschieden fallen die Zugänge aus. Für Österreich ist dabei nicht nur der Art 50 B-VG maßgeblich, sondern auch alle im Zuge des EU-Beitritts eingegangenen Bindungen, womit sich die nachbarliche Verschiedenheit nochmals erhöht.

Mit naturgemäß höherem Interesse wird man daher die Beiträge zur österreichischen Rechtslage lesen und sucht nach Antworten auf die heikelsten Fragen – wenn die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen gem Art 9 Abs 2 B-VG zulässig ist, kann diese dann später wieder rückgängig gemacht werden? Und wenn ja, wie? – Der Autor *Müller* des einschlägigen Beitrags sieht hier zu Recht das Parlament gefordert, da es diesem grundsätzlich freisteht, staatsvertraglichen Bestimmungen im einfachgesetzlichen Range (zufolge Anordnung gem Art 18 B-VG) auch durch „lex posterior" Gesetzgebung zu derogieren. Zumindest das deutsche Bundesverfassungsgericht hat schon in diesem Sinne erkannt und der Verfasser dieses Beitrages hält ein solches Ergebnis auch in Österreich für plausibel.

Zurückhaltender beurteilt schließlich *Öhlinger* in seinem Beitrag die „direktdemokratische Mitwirkung an der Außenpolitik", da die Regelungen des Art 41 B-VG eindeutig nur auf formelle Bundesgesetze, nicht aber auf Staatsverträge bezogen sind. Somit wäre eine Volksbefragung gem Art 49b B-VG zwar verfassungsrechtlich zulässig, hätte aber nur den zugedachten konsultativen Charakter. Welches Eigenleben aber ein mehr oder minder deutlicher Ausgang einer solchen Befragung politisch entwickeln kann, kann aktuell in Großbritannien beobachtet werden. Aus diesem Grund bestanden – bislang nicht umgesetzte – Bestrebungen, Volksbefragungen zu bestimmten Themen für unzulässig zu erklären. Und zufolge des Anwendungsvorranges des Unionsrechtes vor dem gesamten staatlichen Recht setzt eine Mitgliedschaft in der EU einer plebiszitären Demokratie in den Mitgliedstaaten doch enge Grenzen.

Fazit *Öhlinger*: *„Man kann es drehen und wenden, wie man will: Zwischen einer direkten Demokratie in den Mitgliedsstaaten und der Union liegt ein gewaltiges Konfliktpotential."*

Spannend, wie gesagt!

Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge.
Von *Andreas Th. Müller/Werner Schroeder* (Hrsg). 1. Auflage, Facultas Verlag, Wien 2018, 166 Seiten, br, € 39,10.

WOLFGANG KROPF

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6625 **3** *Hitz, Wolfram:* Arbeitszeitpaket 2018 – Die durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden während eines 17-Wochen-Zeitraumes
6626 **3** *Gerhartl, Andreas:* Arbeitsausfall aus Gründen in der Arbeitgeber-Sphäre
6627 **3** *Medved, Karin:* Onboarding – Keine zweite Chance für den ersten Eindruck

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

12 **442** *Sonntag, Martin:* Entgeltschutz statt Berufsschutz im Recht der geminderten Arbeitsfähigkeit?
457 *Rauch, Thomas:* Feiertage während eines Krankenstands
467 *Gerhartl, Andreas:* Das betriebliche Kündigungsvorverfahren

BANKARCHIV

12 **850** *Diregger, Christoph und Wolfgang Eigner:* Das freiwillige Delisting vom Amtlichen Handel – Erste Erfahrungen mit dem neuen Reglement
871 *Rychlik, Kasjan A.:* Die Bedeutung der IOSCO verdeutlicht am Beispiel des IOSCO-Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies

BAU AKTUELL

11 **215** *Schneider, Eckart und Martin Entacher:* Geotechnische Planung und Ausschreibung tiefliegender Tunnel in Österreich
223 *Kropik, Andreas und Jacqueline Raab:* Der Gesamtzuschlag nach der ÖNORM B 2061
230 *Goger, Gerald und Wilhelm Reismann:* Prozesslandkarte für ein digitales Bauprojekt

BAURECHTLICHE BLÄTTER

6 **205** *Eisenberger, Georg und Jasmin Wurzinger:* Grundstücksausverkauf in alpinen Ferienorten

DATENSCHUTZ KONKRET

5 **104** *Kröpfl, Maximilian:* EuGH C-210/16: Steht der digitale Unternehmensauftritt vor dem Aus?
107 *Weiss, Ernst M.:* Keine Verjährung für die Verhängung von Geldbußen
108 *Held, Jennifer Maria:* Das Sanktionsregime der DSGVO bei Verstößen gegen den Datenschutz
110 *Maier, Bernhard:* Datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Background-Checks bei Bewerbern
113 *Hötzendorfer, Walter, Markus Kastelitz, Heidi Scheichenbauer und Christof Tschohl:* Erste Entscheidung der DSB zu Speicherfristen: Welche Rolle spielt die Interessenabwägung?

ECOLEX

12 **1071** *Herrmann, Andreas:* Die wucherische Risikoüberwälzung
1094 *Miernicki, Martin:* Prüfungsvertrag, Nichtprüfungsleistungen und Entgeltentfall (II)
1113 *Schinkele, Brigitte:* Iterum: Kirchlicher „Tendenzschutz" vor dem EuGH
1140 *Breuss, Thomas und Alexander Wollmann:* Strafbarkeit von Unternehmen im Verwaltungsstrafrecht?

FINANZ JOURNAL

4 **183** *Arnoldi, Ignaz:* Der Versorgungsausgleich (BRD) und dessen ertragssteuerliche Behandlung in Österreich
194 *Ryda, Wolfgang und Gertraude Langheinrich:* Die Stellung des Kleinunternehmers im Gesetzesgefüge des UStG 1994

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

12 **1185** *Thiering, Frederik:* Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2017
1206 *Lettmann, Sabine:* Schleichwerbung durch Influencer Marketing – Das Erscheinungsbild der Influencer
1211 *Ahrens, Hans-Jürgen:* Influencer Marketing – Regulierungsrahmen und Konsequenzen seiner Anwendung (Teil 1)
1218 *Pfeifer, Karl-Nikolaus:* Influencer Marketing – Rechtlicher Rahmen und Regulierungsbedürfnis (Teil 2)

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT – INTERNATIONALER TEIL

12 **1114** *Ann, Christopher:* Patentqualität – was ist das, und warum ist Patentqualität auch für Anmelder wichtig?
1138 *Kraßer, Rudolf:* Die Rote Taube wird 50 – zur Entwicklung des Patentschutzes von Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren
1146 *Moufang, Rainer:* Zur Patentierung von Entwurfs- und Simulationsverfahren in der EPA-Rechtsprechung

1152 *Nack, Ralph und Armin Kühne:* Die arzneimittelrechtliche Vermarktungsexklusivität: ein unerkanntes IP-Recht?

IMMOLEX

11 **314** *Lindinger, Eike:* Mietzinsminderung – eine Frage der Behauptungs- und Beweislast
318 *Männl, Georg:* Die notwendig allgemeinen Teile der Liegenschaft

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

6 **453** *Nimmervoll, Rainer:* Zur bedingt-obligatorischen Festnahme
458 *Czerny, Christoph:* „Hass im Netz" – Strafbarkeit von belästigenden Privatnachrichten als einzige Reaktionsmöglichkeit?
471 *Mitgutsch, Ingrid:* Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem internationalen „Mülltourismus" gem §§ 181b, c Abs 3 StGB
477 *Stiebellehner, Kathrin:* Die Zulässigkeit der Abwehr von Drohnen aus strafrechtlicher Sicht
482 *Pfeider, Michael:* Durchführung von strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen durch Dritte
488 *Huber, Christian:* Änderungen im Finanzstrafgesetz durch das Jahressteuergesetz 2018

MEDIEN UND RECHT

6 **255** *Jakúbek, Miroslav und Stefan Panic:* Das Zusammenspiel zwischen der DSGVO und der Bitcoin Blockchain
297 *Reinhold, Jürgen:* Hälftesteuersatz für patentrechtlich geschützte Erfindungen: Ort der Verwertung

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

22 **989** *Faber, Wolfgang:* Kein Schließen von Vertragslücken durch dispositives Recht nach Wegfall missbräuchlicher AGB-Klauseln in Verbraucherverträgen?

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

11 **401** *Wimmer, Alexander:* Zum (Minderheits-)Gesellschafterschutz im GmbH-Recht bei Unternehmensverkäufen

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

12 **273** *Wagner, Elisabeth:* Suchtmedizinische Behandlung im Strafvollzug
254 *Hollaender, Adrian Eugen:* Die „leere Klagebeantwortung" und ihre Folgen

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

21 **627** *Beiser, Reinhold:* Endbesteuerung oder Option zur Regelbesteuerung? – eine systematische Analyse im Licht des Verfassungsrechts
631 *Strauss, Lisa-Maria:* Die gemeinnützige Stipendien- und Preisvergabe iSd § 40b BAO idF JStG 2018
643 *Jirousek, Heinz:* Neues Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Israel

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

5 **174** *Feldner, Judith und Lukas Cavada:* Der Leitfaden zur Transaktionswert-Schwelle

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

3 **114** *Baier, Julia:* „Naming and Shaming" im Versicherungsrecht
127 *Wallisch, Gert:* Zum Verbot von Doppelbestrafung bei Bereithaltung und Übermittlung von Lohnunterlagen

RECHT DER MEDIZIN

6 **268** *Wallner, Felix:* Organisationsvorschriften für Primärversorgungseinheiten
272 *Dengg, Angela und Jennifer Schranz:* Das dritte Geschlecht
280 *Huber, Gerhard W. und Jakob Dietrich:* Geistheiler und Energetiker im Lichte des Arztvorbehalts
286 *Holzgruber, Thomas:* System der privaten Krankenversicherung in Wien

RECHT DER WIRTSCHAFT

11 **687** *Heidinger, Markus und Rene Kreisl:* Neues durch MiFID 2 und PSD 2624
695 *Lehner, Christoph und Johannes Henny:* BVwG zu Strafbarkeit juristischer Personen
715 *Schrank, Franz:* Erweiterte Gleitzeit: Kann sie der Kollektivvertrag wirksam ausschließen?
718 *Gerhartl, Andreas:* Probleme bei gleitender Arbeitszeit
740 *Tumpel, Michael und Christine Weinzierl:* Aktionsprogramm der EU für die Mehrwertsteuer
751 *Joklik-Fürst, Maria:* Die Akteneinsicht gem § 90 BAO im Lichte der jüngsten höchstgerichtlichen Judikatur

Zeitschriftenübersicht

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

34/35 1496 *Rattinger, Ingrid und Julian Kuderer:* Kammerumlage 1: Neuerungen und Einzelfragen
1545 *Miernicki, Martin:* Erleichterung der GmbH-Gründung

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

6 462 *Sachs, Michael:* Die Rolle der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Teil I
476 *Dajani, Werner und Julia Raschhofer:* Probleme und Lösungsvorschläge bei der Aberkennung eines im Familienverfahren zuerkannten Status auf subsidiären Schutz infolge Straffälligkeit

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

6 308 *Schrammel, Walter:* Zur Fortwirkung und Nachwirkung von Kollektivverträgen
315 *Großinger, Martina und Wolfram Hitz:* Das Nebenrecht in der Gewerbeordnung und seine Auswirkung auf die Kollektivvertragsanwendung
319 *Bußjäger, Peter und Christoph Schramek:* Verfassungsfragen der Abschaffung des Pflegeregresses

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

11 544 *Gall, Mario:* Zur Verfassungskonformität des Squeeze-out – das erste Erkenntnis des VfGH zum GesAusG
549 *Eliskases, Martina:* Hindert eine Mitverfügungsbefugnis die wirkliche Übergabe eines Wertpapierdepots iSd § 943 ABGB?

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

6 274 *Steiner, Manuel:* Der Aufsichtsrat bei der GmbH und die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung
282 *Haglmüller, Theresia:* Gesamtvertreterermächtigung bei der GmbH
299 *Bergmann, Sebastian:* GmbH & Co KG: Zum Erfordernis einer angemessenen Vergütung der Komplementär-GmbH

ZEITSCHRIFT FÜR GESUNDHEITSRECHT

3 96 *Köberl, Katharina und Marek Sitner:* Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Demenz im Bereich der Heimhilfe
102 *Allerberger, Sebastian:* Impfpflicht vor Schuleintritt und Grundrechte

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

6 208 *Klicka, Thomas und Petra Leupold:* Deutsche Musterfeststellungsklage und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung
216 *Häusler, Mara-Sophie:* Schadenszurechnung bei verbotenen Innenprovisionen
219 *Schwamberger, Sebastian:* Die Bindungswirkung zwischen Zivil- und Verwaltungsverfahren nach der DSGVO
223 *Schwaighofer, Andrea:* Rad- und Schihelme: Das allgemeine Bewusstsein verkehrsbeteiligter Kreise als bewegliches System

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

11 450 *Kromer, Florian:* Die e-Vergabe im BVergG 2018
456 *Sachs, Michael:* Kfz-Beschaffung
484 *Hofstadler, Christian:* Die Bedeutung der Wahrscheinlichkeit bei Diagnosen, Prognosen und Entscheidungen im Kontext mit Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baurecht (Teil 2)

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

12 388 *Stabentheiner, Johannes:* Sorgfaltspflichten beim Betrieb von Rodelbahnen
392 *Knibbe, Ulrich und Robert Wallner:* Die Auflassung von Skipisten oder Skirouten und die atypische Benützung von Skipisten
417 *Kaltenegger, Armin:* Zehn Grundsätze zur Entwicklung des autonomen Fahrens
12a 427 *Lindinger, Eike:* Was ist neu im Reiserecht? Das Pauschalreisegesetz (PRG)
457 *Schmidl, Matthias:* Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz
461 *Stiebellehner, Kathrin:* Strafrechtliche Aspekte des Drohnenflugs
472 *Piska, Christian:* Demonstrationsrecht und Straßenverkehr
478 *Forsthuber, Friedrich:* Spielzeug – Fahrzeug – Kraftfahrzeug
481 *Takacs, Michael:* Kleinfahrzeuge und Trendsportgeräte
490 *Stichlberger, Martin:* Abschleppen vom Privatgrund
506 *Wurmitzer, Dieter und Wolfgang Motter:* Die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen nach der neuen EisbKrV 2012 und die Regelung der Kostentragung

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

6 **269** *Glaser, Severin:* Meldepflichten und Garantenstellung
274 *Winkler, Beatrix und Ajdin Spahic:* Bilanzfälschung – Wesentlichkeit und Schadenseignung nach § 163a StGB (Teil II)
281 *Ratz, Christina:* Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte, wenn die Bank selbst als Beschuldigte geführt wird
286 *Brunner, Verena:* Kausalitätsfragen bei Entscheidungen von Kollegialorganen
303 *Obermann, Rainer:* Umsatzsteuerhinterziehung des Scheinrechnungsausstellers?
308 *Kert, Robert:* Finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Steuerberaters

ZIVILRECHT AKTUELL

21 **404** *Weilhartner, Karl und Alexander Lamplmayr:* Ist die Sperrfrist in § 30 Abs 3 S 2 MRG personen-, vertrags- oder objektbezogen?
407 *Prader, Christian:* Mangelhafte Elektrodokumentation – Mängel in der Wohnung und ihre Folgen

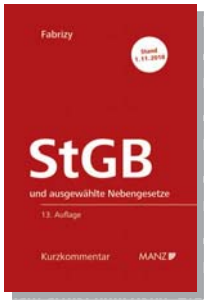

Ihr treuester Begleiter im Gerichtssaal – umfassend neu!

13. Auflage 2018. XXII, 1.276 Seiten.
Geb. EUR 168,–
ISBN 978-3-214-02447-5

bereits mit StRÄG 2018!

Fabrizy

StGB 13. Auflage
und ausgewählte Nebengesetze

Die **13. Auflage** des **handlichen Klassikers** bietet in bewährter Weise klare und kompakte Antworten auf alle wichtigen Fragen des Strafrechts. Für optimale Aktualität des Werks wurde noch das **StRÄG 2018** mit Stand **1.11.2018** berücksichtigt. Die neueste **Rechtsprechung,** vor allem zum **StRÄG 2015,** die von großer Bedeutung im strafrechtlichen Arbeitsalltag ist, wurde ebenso eingearbeitet wie die relevante **Literatur.** Neben der kompakten **Kommentierung des Hauptgesetzes** wurden auch die **Schwerpunktanmerkungen in den Nebengesetzen** umfassend überarbeitet und das hilfreiche **Sachregister** sorgfältig revidiert.

Der treueste Begleiter im Gerichtssaal ist damit umfassend neu!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16·1010 Wien www.manz.at*

MANZ

Der Kommentar zum neuen Erbrecht

2019. XLIV, 532 Seiten.
Ln. EUR 128,–
ISBN 978-3-214-02483-3

Dieses Werk ist auch online erhältlich:
https://manz.at/erbrechtskomm

Welser

Der Erbrechts-Kommentar
§§ 531 – 824 ABGB

Mit dem **Erbrechts-Änderungsgesetz 2015** trat am 1. 1. 2017 eine **umfassende Reform des Erbrechts** in Kraft. Diese betrifft vor allem die §§ 531 – 824 ABGB. Neben inhaltlichen Änderungen wurde vom Gesetzgeber auch eine neue Gesetzessystematik geschaffen, die mit einer Vielzahl von Neunummerierungen einhergeht.
Der vorliegende Kommentar enthält eine **fundierte Kommentierung der §§ 531 – 824 ABGB** und im Anhang ergänzend die relevanten Bestimmungen des AußStrG. Er zeigt die durch das ErbRÄG 2015 entstandenen Fragen auf, weist auf in der Literatur bereits vorhandene Lösungen hin und gibt die eigene Auffassung des Autors wieder.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16·1010 Wien www.manz.at*

MANZ

simpLEX Doks
Gesellschaftsrecht. Einfach. Effizient.

FIRMENBUCH-ANTRÄGE

Alle Dokumente auf einen Knopfdruck

Importieren Sie Firmen- und Personendaten aus dem Firmenbuch genial einfach und erstellen Sie Anträge automatisiert in wenigen Minuten. Anwaltsgeprüft und rechtssicher – 80 Antragsgegenstände.

www.manz.at/simplex
oder +43-1-53161-655

Jetzt 1 Monat kostenlos!

simpLEX Doks ist eine Beteiligung von
MANZ

© Shutterstock

MANZ

Wir digitalisieren Recht.

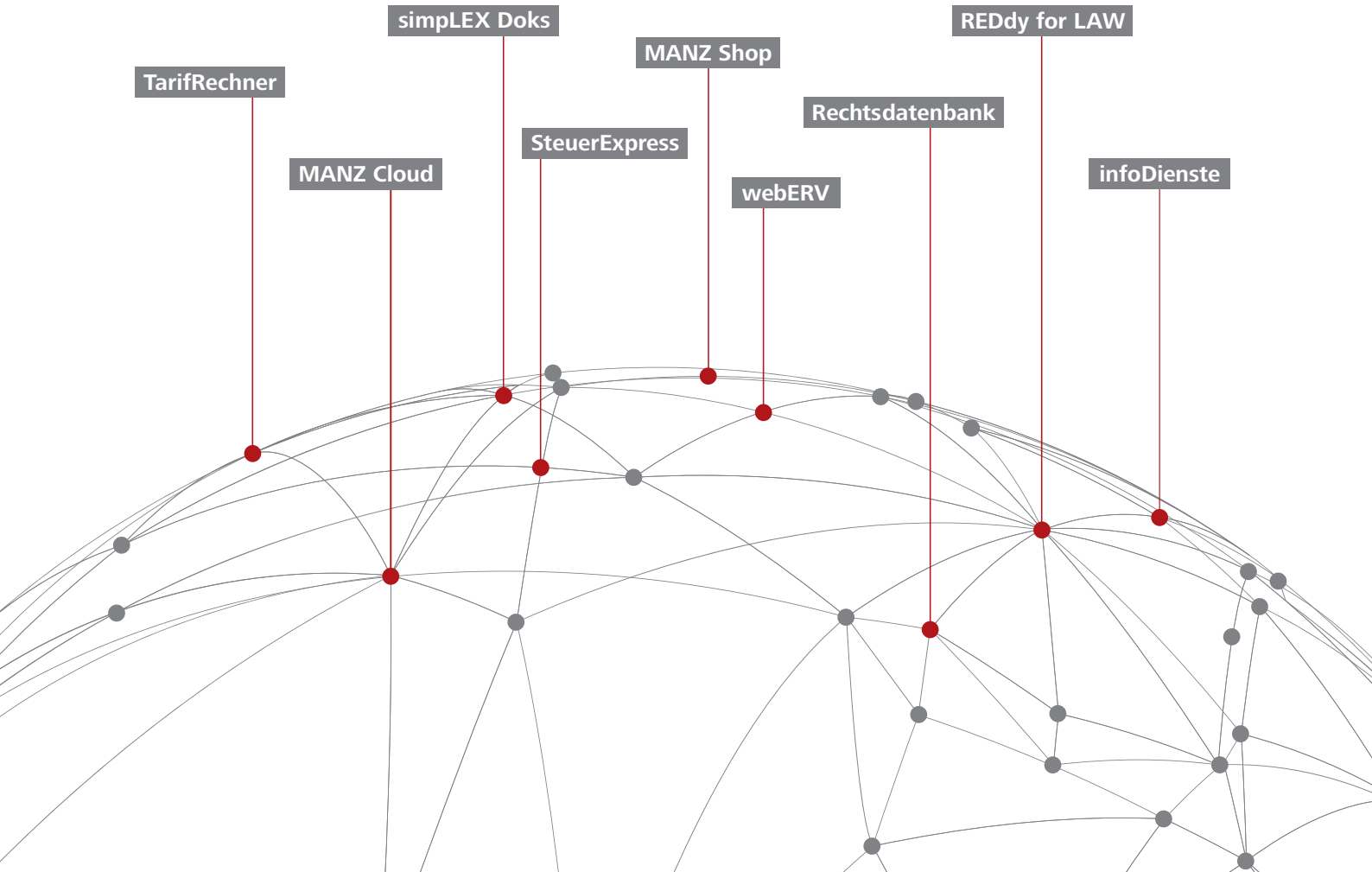

Rechtsprechung

114 **Disziplinarrecht**

Abgrenzung Berufspflichtenverletzung – Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes
Bemessung von Disziplinarstrafen

Treuepflicht zum Mandanten, Interessenkollision

Unsachliche oder beleidigende Äußerungen in der Hauptverhandlung

Rechtsprechung

MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/44

Abgrenzung Berufspflichtenverletzung – Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes
Bemessung von Disziplinarstrafen

DISZIPLINARRECHT

§ 1 Abs 1, § 16 Abs 5 DSt

Bei Androhung einer Strafanzeige gegen den vormaligen Klienten wird der Rechtsanwalt nicht als Parteienvertreter, sondern „in eigener Sache" tätig. Er begeht daher keine Berufspflichtenverletzung, sondern das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes.

Wird der Disziplinarbeschuldigte wegen mehrerer Disziplinarvergehen verurteilt, ist nicht für jedes Vergehen eine eigene Strafe, sondern insgesamt nur eine Strafe zu verhängen (§ 16 Abs 5 DSt).

OGH 6. 11. 2018, 28 Ds 3/18g

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk des Disziplinarrats wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung sowie der Verletzung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt, weil er

1./ dadurch unzulässig Druck ausübte, dass er mit E-Mail seinen Mandanten drohte, er werde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten, wenn diese ihrerseits gegenüber der Rechtsanwaltskammer wissentlich unrichtig und kreditschädigend bzw ehrenrührig behaupten, der Disziplinarbeschuldigte sei seinem anwaltlichen Auftrag nicht nachgekommen bzw habe diesen schlecht erfüllt und

2./ trotz einer pauschalen Honorarvereinbarung nach Auflösung des Vollmachtsverhältnisses seine Tätigkeit nach Einzelleistungen abgerechnet und den darüber hinausgehenden Betrag gegenüber den Klienten geltend gemacht hat.

Entgegen § 16 Abs 5 DSt wurde über den Disziplinarbeschuldigten für jeden der Schuldspruchpunkte eine Geldstrafe in der Höhe von je € 1.500,–, insgesamt somit € 3.000,– verhängt.

Aus Anlass der Berufung hob der OGH das Erk des Disziplinarrats in der Unterstellung der zu Schuldspruch 1./ erfassten Tat als Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt ersatzlos sowie im Strafausspruch auf und verurteilte ihn für die ihm zur Last liegenden Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt (Schuldspruch 2./) und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt (Schuldspruch 1./ und 2./) zu einer Geldbuße von € 2.000,–.

Aus den Entscheidungsgründen:

Eine Berufspflichtenverletzung setzt voraus, dass der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs, nicht aber in eigener Sache gehandelt hat (RIS-Justiz RS0054900; RS0054951; RS0118449). Bei der Androhung einer Strafanzeige laut Pkt 1./ des Schuldspruchs handelte der Disziplinarbeschuldigte aber nicht im Auftrag seines Mandanten, also nicht in Ausübung seines Berufs, sondern in eigener Sache, sodass eine Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt nicht vorliegt.

Vielmehr liegt darin eine (bloße) Verletzung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt (vgl RIS-Justiz RS0055886 [T 12]), ohne dass es dafür – wie im Übrigen auch bei der Geltendmachung überhöhter Honoraransprüche (vgl RIS-Justiz RS0055136 [T 2]) – einer darüber hinausgehenden Publizität bedürfte, weil ein derartiges Fehlverhalten so schwerwiegend ist, dass bereits mit einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis die Gefahr der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes verbunden ist.

Anmerkung:

Nach ständiger Judikatur wird der Rechtsanwalt auch bei der Geltendmachung seiner (überhöhten) Honorarforderung nicht als Parteienvertreter, sondern in eigener Sache tätig (RIS-Justiz RS0055853; 22 Os 9/15m, zuletzt etwa 26 Ds 4/17p). Insofern wäre daher auch der Schuldspruch zu Pkt/2 als Berufspflichtenverletzung aufzuheben gewesen.

MICHAEL BURESCH

Treuepflicht zum Mandanten, Interessenkollision

MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/45

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO; § 10 Abs 1 Z 3 RL-BA 2015 (= § 12 Z 3 RL-BA 1977)

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe allfälliger Befangenheitsgründe trifft den Sachverständigen, nicht aber den ihn vorschlagenden Rechtsanwalt.

Bei der Prüfung einer möglichen Interessenkollision sind nicht rein hypothetische zukünftige Geschehensabläufe, sondern nur die konkrete Gefährdung von Klienteninteressen zu berücksichtigen.

OGH 13. 12. 2018, 26 Ds 4/18i

Sachverhalt:

Die Disziplinarbeschuldigte wurde vom Disziplinarrat zur Disziplinarstrafe eines schriftlichen Verweises verurteilt, weil sie in einem Pflegschaftsverfahren als Vertreterin des Kindesvaters die Bestellung einer Sachverständigen vorgeschlagen hatte, ohne offenzulegen, dass sie gleichzeitig diese Sachverständige im Rahmen eines Schadenersatzprozesses als Beklagte vertritt.

Der OGH gab ihrer Berufung Folge und sprach sie frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Disziplinarrat führt in seiner rechtlichen Beurteilung aus, dass die Disziplinarbeschuldigte in zweierlei Hinsicht gegen die Treuepflicht des § 9 Abs 1 RAO verstoßen habe:

Sie habe bewusst billigend eine Interessenkollision in Kauf genommen, weil sie die Sachverständige in einem Zivilverfahren als beklagte Partei auch dann vertreten müsse, wenn deren Gutachten dem von ihr (ebenfalls) vertretenen Kindesvater im Pflegschaftsverfahren zum Nachteil gereiche. Zudem widerstreite die Verschweigung des Vertretungsverhältnisses der Treuepflicht gegenüber der Sachverständigen. Ergänzend verweist der Disziplinarrat auf § 10 Abs 1 Z 3 RL-BA 2015, der „gerade eine solche Interessenkollision" zu vermeiden versuche.

Die Disziplinarbeschuldigte hat eine ihr qualifiziert erscheinende Sachverständige genannt. Soweit das Erkenntnis diesbezüglich problematisiert, dass die Sachverständige hierdurch einer „Interessenkollision" (wegen Befangenheit) ausgesetzt worden sein könnte, ist zu entgegnen, dass es (ihrem Eid verpflichtet) bei dieser gelegen wäre, auch ohne konkrete Benennung des anhängigen Verfahrens eine allfällige (tatsächlich jedoch ohnedies nicht bestehende) Befangenheit anzuzeigen und sie einer Bestellung entgegentreten hätte können. Die Abklärung einer allenfalls bestehenden Befangenheit eines Sachverständigen obliegt nicht dem diese Person vorschlagenden Rechtsanwalt.

Im Verfahren wegen Schadenersatz, in dem die Disziplinarbeschuldigte die Sachverständige als beklagte Partei vertrat, begründet nur eine konkrete Gefährdung von Klienteninteressen und nicht rein hypothetische zukünftige Geschehensabläufe in keinem Zusammenhang stehender Verfahren die zur Last gelegte, im Erkenntnis als Interessenkollision bezeichnete Treuwidrigkeit. Wegen eines – wenn auch den Prozessstandpunkt ihres Klienten allenfalls nicht stützenden – Gutachtens im Pflegschaftsverfahren kann auf einen (unsachlichen und negativen) Einfluss bei der zukünftigen Vertretungstätigkeit der Beschuldigten im Schadenersatzprozess nicht hypothetisch geschlossen werden. Nicht überzeugend sind die diesbezüglichen Erwägungen des Disziplinarrats, wonach die Disziplinarbeschuldigte rechtmäßig gehandelt hätte, wenn sie den beabsichtigten Vorschlag gegenüber der Sachverständigen ((i./) und dem Kindesvater (ii ./) sowie das Vertretungsverhältnis im Pflegschaftsverfahren (iii ./) offengelegt hätte, lassen diese doch nicht erkennen, wie die Offenlegung im Pflegschaftsverfahren die im Schadenersatzprozess befürchtete „Interessenkollision" bei für den Kindesvater (hypothetischer) negativer Gutachtenserstattung beeinflusse oder verhindere.

Nach § 10 Abs 1 RL-BA 2015 darf der Rechtsanwalt – in Wahrung seiner Treuepflicht – ein neues Mandat nicht übernehmen, wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Klienten in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt. Er muss ein bestehendes Mandat gegenüber allen betroffenen Klienten unverzüglich niederlegen, wenn und sobald es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Klienten kommt (§ 10 Abs 1 Z 3 RL-BA 2015). Voraussetzung dafür ist das tatsächliche Aufbrechen eines Interessenkonflikts, somit das Vorliegen einer ganz konkreten Konfliktsituation, mag sie auch den Parteien noch nicht bewusst sein (*Engelhart* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO[9] [2015] § 12a RL-BA 1977 Rz 7). Ein solcher konkreter Interessenkonflikt lag zum Zeitpunkt der Benennung der von der Beschuldigten vorgeschlagenen Sachverständigen noch nicht vor. Erst bei Entwicklung eines der Verfahren in eine Richtung, die eine konkrete Interessenkollision ergäben hätte, wäre die Beschuldigte zur Niederlegung der Mandate verpflichtet gewesen.

Anmerkung:
Die Anzeige durch den Verhandlungsrichter erfolgte wegen des Verdachts, die beschuldigte Rechtsanwältin habe eine Sachverständige vorgeschlagen, deren Naheverhältnis zur Rechtsanwältin sie verschwiegen habe und deren Unbefangenheit daher in Zweifel zu ziehen sei. Der Disziplinarrat erteilte der Kollegin einen Verweis, aber nicht deshalb, weil sie eine von ihr in einem anderen Verfahren vertretene (und daher zumindest nicht negativ eingestellte) Sachverständige vorgeschlagen hatte (und sich daher möglicherweise einen Vorteil für den Mandanten erhofft hatte), sondern weil sich im Fall, dass ihr Gutachten für den Mandanten negativ ausgefallen wäre, eine mögliche Interessenkollision hätte ergeben können. Dies erschien dem OGH aber doch zu weit hergeholt: § 10 Abs 1 Z 3 RL-BA 2015 stellt klar, dass der Rechtsanwalt ein bestehendes Mandat gegenüber allen Betroffenen unverzüglich niederlegen muss, wenn und sobald es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Klienten kommt. So verdichtet war das mögliche Konfliktpotential im vorliegenden Fall allerdings noch nicht.

MICHAEL BURESCH

MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/46

Unsachliche oder beleidigende Äußerungen in der Hauptverhandlung

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 1 RAO

Der in der Hauptverhandlung erhobene Vorwurf an den Staatsanwalt, die Anklage sei Amtsmissbrauch, ist disziplinär.

OGH 13. 12. 2018, 26 Ds 6/18h

Sachverhalt:
Der Disziplinarbeschuldigte hatte als Verteidiger in einem Finanzstrafverfahren der Staatsanwaltschaft und dem Finanzamt in einer Hauptverhandlung amtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen. Er wurde dafür vom Disziplinarrat wegen der Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes sowie der Verletzung von Berufspflichten zur Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises verurteilt.

Seiner Berufung gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:
Gerade von einem Rechtsanwalt muss verlangt werden, dass er ein vermeintliches Fehlverhalten einer Behörde mit sachlichen und juristischen Formulierungen beantwortet und Beleidigungen und unnötige Angriffe unterlässt (vgl RIS-Justiz RS0055208 [T 10]). Insb der Vorwurf des Verbrechens des Amtsmissbrauchs ist so schwerwiegend, dass ihn ein Rechtsanwalt nicht ohne eingehende Prüfung und nicht ohne entsprechende tatsächliche und rechtliche Anhaltspunkte erheben darf (RIS-Justiz RS0055404 [T 1]).

Dass derartige Anhaltspunkte fallkonkret vorgelegen seien, wurde vom Disziplinarrat ausdrücklich verneint. Weshalb die Beurteilung der inkriminierten Äußerung als unsachlich demnach unzutreffend sein sollte, ist nicht zu ersehen.

Insoweit der Berufungswerber mit Blick auf § 9 Abs 1 Satz 2 RAO das Vorliegen eines „Entschuldigungsgrundes" reklamiert (der Sache nach Z 9 lit b), ist darauf hinzuweisen, dass ein – objektiv rechtswidriges – Verhalten des Rechtsanwalts (insb des Verteidigers) nach dieser Bestimmung gerechtfertigt sein kann, wenn es dazu dient, die Rechte des Mandanten tatsächlich zu effektuieren, der Rechtsanwalt persönlich der Meinung war, nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen einer effektiven Vertretung zu handeln, die von ihm gebrauchten Angriffs- und Verteidigungsmittel auch objektiv geeignet waren, den rechtfertigenden Zweck (also die Durchsetzung oder Verteidigung der Rechtsposition des Mandanten) zu erfüllen und wenn durch die Verwendung dieser Mittel nicht über das zur Erreichung dieses Zwecks notwendige Ausmaß in Rechte Dritter oder in gesetzliche Verbote oder Vorschriften eingegriffen wird (20 Ds 11/17y).

Die Annahme des Rechtfertigungsgrunds nach § 9 Abs 1 Satz 2 RAO scheitert daran, dass der Berufungswerber schon die Prozessdienlichkeit des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs gegen die ermittelnden Behörden nicht darzulegen vermag und eine solche auch nicht erkennbar ist (vgl VfSlg 18.001 = AnwBl 2007/8088, 201).

Anmerkung:
Amtsmissbrauch setzt wissentlichen Befugnismissbrauch voraus (§ 302 Abs 1 StGB). In der Hauptverhandlung stellte sich heraus, dass die Anklage offenbar auf äußerst mangelhaften Ermittlungen des Finanzamtes beruhte, was die Entrüstung des Disziplinarbeschuldigten bis zu einem gewissen Grad erklärt. Dafür, dass die Anklage von der Staatsanwaltschaft wider besseres Wissen erhoben wurde, bestanden jedoch keine Anhaltspunkte.
Insofern liegt auch ein anderer Sachverhalt vor als in dem vom VfGH zu B 579/07 entschiedenen Fall, in welchem ein Rechtsanwalt einem Richter vorgeworfen hatte, es liege der „Verdacht des Amtsmissbrauchs" vor. Dort bestand tatsächlich eine gewisse Verdachtslage, der Richter habe sich unter Ausnützung seiner Amtsstellung zu eigenem Nutzen Einzelgesprächsnachweise betreffend einen Telefonanschluss verschafft. Nach Ansicht des VfGH war der Vorwurf daher gerade noch durch § 9 Abs 1 RAO und das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt.

MICHAEL BURESCH

RECHTSAKADEMIE MANZ

Jahrestagung

STRAFRECHT 2019

Das Jahres-Update zu den wichtigen Novellen und Neuerungen im Strafrecht

Mittwoch, 27.3.2019, 09.00 bis 16.00 Uhr
Hotel de France, Schottenring 3, 1010 Wien

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug,* Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.
RA Dr. *Irene Pfeifer,* Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak,* 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl,* Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien **(nächst Justizzentrum Wien-Mitte).** Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen.** Dr. *Claudia Stoitzner,* Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00,
Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66,
E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96,
E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer,* 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, **www.krumpel.net**

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher,* 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30,
E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam,* 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg.** Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax DW –6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl,* Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristigst Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.
Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443,
E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron,* Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung.
Telefon 0049/89/540 239-0,
Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail:
klamert@kmp3g.de; **www.kmp3g.de**

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail:
segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden,** Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft,** steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy,* Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon: +36 (1) 799 84 40
E-Mail: t.galffy@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

PARTNER

NIEDERÖSTERREICH

Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Kanzlei mit sehr guter Kanzleiinfrastruktur und Verkehrslage bietet 1 Kollegen/in Regiegemeinschaft zu moderaten Konditionen. *dr.haftner@plusjus.at*

OBERÖSTERREICH

Linzer Rechtsanwalt, Dr. Manfred Leimer, bietet **zwei KollegInnen** in Regiegemeinschaft die Mitbenützung seiner voll ausgestatteten Kanzlei im Ausmaß von 200 m² in Toplage an. Bei guter Zusammenarbeit ist eine baldige Vergesellschaftung erwünscht. Für Detailfragen wenden Sie sich an **office@rechtsanwalt-leimer.at.**

TIROL

RA-Kanzlei Aigner-Pichler in bester Zentrumslage in Innsbruck (direkt bei der Triumphpforte) sucht ab sofort Regiepartner/In zu sehr guten Konditionen. Großzügige Räumlichkeiten samt Bibliothek, Konferenzraum, EDV-Ausstattung, RA-Software Advokat, Sekretariat, etc. vorhanden. Telefonische Anfragen bitte an Dr. *Stefan Aigner,* Tel. 0512/582483

Indexzahlen

Indexzahlen 2018:	Oktober	November
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	**106,0**	**106,2*)**
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	**109,0**	**108,8*)**
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	**117,3**	**117,6*)**
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	**128,5**	**128,7*)**
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	**142,0**	**142,3*)**
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	**149,5**	**149,7*)**
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	**195,5**	**195,8*)**
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	**303,8**	**304,4*)**
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	**533,2**	**534,2*)**
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	**679,4**	**680,6*)**
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	**681,6**	**682,9*)**
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	**5969,2**	**5980,4*)**
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	**5144,5**	**5154,2*)**
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	**112,9**	**112,7*)**
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	**125,1**	**124,9*)**
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	**137,8**	**137,5*)**
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	**141,9**	**141,7*)**
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	**148,0**	**147,8*)**
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	**197,1**	**196,7*)**
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	**328,1**	**327,5*)**
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	**3200,2**	**3194,4*)**

***) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr**

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1–3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT· WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:
Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:
Name und **Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.
Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Franz Raffaseder, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Standesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2019/Nummer; AnwBl 2019, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2019 (81. Jahrgang) beträgt € 311,– (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Vorarlberger Rechtsanwaltskammer; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Patrick Leyrer: BDO/Karl Michalski; Foto Kristin Resenig: Gernot Gleiss; Foto Michael Buresch: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum**

RECHTSAKADEMIE MANZ

TERMINE MÄRZ 2019

04.03.2019 Montag	**Spezialtagung Abgrenzung des Dienstnehmerbegriffs** Ort: Radisson Blu Park Royal Palace Hotel, Schlossallee 8, 1140 Wien
05.03.2019 Dienstag	**Update Unterhaltsrecht** Ort: Hotel Astoria, Kärntner Straße 32-34, 1010 Wien
07.03.2019 Donnerstag	**Intensivtagung Schriftsatzgestaltung im öffentlichen Recht** Ort: Hotel de France, Schottenring 3, 1010 Wien
12.03.2019 Dienstag	**Update Unterhaltsrecht** Ort: Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck
13.03.2019 Mittwoch	**Jahrestagung Die gewerbliche Betriebsanlage 2019** Ort: Schlossmuseum Linz, Barocksaal, Schlossberg 1, 4020 Linz
13.–14.03.2019 Mittwoch und Donnerstag	**Lehrgang Arbeitsrecht** Ort: Grand Ferdinand, Schubertring 10-12, 1010 Wien
19.03.2019 Dienstag	**Update Strafverfahrensrecht** Ort: Hotel Das Weitzer, Grieskai 12-16, 8020 Graz
19.03.2019 Dienstag	**Update Unterhaltsrecht** Ort: Hotel Das Weitzer, Grieskai 12-16, 8020 Graz
20.03.2019 Mittwoch	**Intensivtagung Erhaltung und nützliche Verbesserung** Ort: Radisson Blue Park Royal Palace Hotel, Schlossallee 8, 1140 Wien
21.03.2019 Donnerstag	**Intensivtagung Arbeitnehmerdatenschutz und Mitarbeiterkotrolle** Ort: Arcotel Kaiserwasser, Wagramer Straße 8, 1220 Wien
26.03.2019 Dienstag	**Jahrestagung Aktienrecht** Ort: Courtyard by Marriott Vienna, Prater/Messe, Trabrennstraße 4, 1020 Wien
27.03.2019 Mittwoch	**Jahrestagung Strafrecht** Ort: Hotel de France, Schottenring 3, 1010 Wien

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

- Konzentriert auf das Wesentliche, zugleich verantwortungsbewusst und präzise -
ADVOKAT und BABINEK*LAW*
BABINEKLAW Real Estate &Construction Law Firm
Dr. Alexander Babinek, MBL
ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 60 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.
ADVOKAT
www.advokat.at / www.meinekanzlei.at